

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





Mitarbeiter nachhaltig stärken

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

MEINUNG / TDB 2026

Meinung	4
Tag der Saarländischen Bauwirtschaft	5

BAU-AKTUELL

Reform des Sicherheitsbeauftragten	16
Ferienjobber im Sommer	17
Neue Pfändungsgrenzen	18
E-Rechnung im Handwerk	19
Vergabenbeschleunigungsgesetz	20
Frühjahrspressekonferenz 2026	21

WIRTSCHAFTS-INFOs

Baukonjunktur unter Druck	22
Sondervermögen Infrastruktur	23
Aktuelles aus den DIN-Normen	24
Bekanntmachungen	26

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

INTERREG-Projekt W.A.V.E.	28
Nachhaltig mit Holz	29

RECHT

Arbeitsrecht	30
Bau- und Vertragsrecht	33

AUS- UND FORTBILDUNG

BauInfoTag 2026	38
Girls' Day	39
Neue Ausbildungsverordnung	40
Special Olympics Nationale Spiele 2026	42
Blockzeiten 1. Ausbildungsjahr	44
Einschulungstermine 2026	45
Blockpläne 2. / 3. Ausbildungsjahr 2026	45

AGV-MITGLIEDER - INNOVATIV

Zukunftsweisende Fertigungsanlage	46
-----------------------------------	----

AGV INTERN

Mitgliederversammlung VBS	48
Ehrung Firmenjubiläum Gutherl, Termine & Impressum	49
Gratulationen und Trauer	51



Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

AUS SICHT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Mitglieder,

die saarländische Bauwirtschaft steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Die Ergebnisse unserer aktuellen Verbandsumfrage und die amtlichen Zahlen bestätigen, was viele Unternehmen bereits seit längerem in ihrem Tagesgeschäft spüren: Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt, insbesondere im Wohnungsbau. Sinkende Auftragseingänge, kurze Auftragsreichweiten und zurückhaltende Erwartungen prägen das Bild.

Dabei geht es jedoch nicht allein um Zahlen und Statistiken. Entscheidend sind die Schlussfolgerungen, die wir daraus ziehen. Die Umfrage zeigt deutlich, dass die Probleme der Branche längst nicht nur konjunktureller Natur sind. Vielmehr sehen sich unsere Betriebe mit einer Kombination aus Fachkräftemangel, ausufernder Bürokratie, langwierigen Genehmigungsprozessen und zunehmend komplexen gesetzlichen Anforderungen konfrontiert. Diese Faktoren bremsen Investitionen, erschweren unternehmerisches Handeln und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

Gleichzeitig wird deutlich: Die Bauwirtschaft ist nicht das Problem, sondern ein wesentlicher Teil der Lösung. Ob Wohnungsbau, Infrastruktur, Energiewende oder wirtschaftliche Entwicklung – ohne eine leistungsfähige Bauwirtschaft werden die großen Zukunftsaufgaben nicht zu bewältigen sein. Unsere Unternehmen verfügen über das Know-how, die Motivation und die Leistungsfähigkeit, um ihren Beitrag zu leisten. Dafür benötigen sie jedoch verlässliche und praxisgerechte Rahmenbedingungen.

Als Arbeitgeberverband werden wir uns deshalb weiterhin mit Nachdruck für die Interessen unserer Mitgliedsbetriebe einsetzen. Wir erwarten von der Politik weniger Bürokratie, schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren, mehr Vertrauen in die Unternehmen und eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Wer Wachstum und Investitionen will, muss die Voraussetzungen dafür schaffen.

Mit Blick auf die Landtagswahl 2027 werden wir diese Themen klar adressieren und die politischen Verantwortlichen an ihren Antworten messen. Die Zukunft der saarländischen Bauwirtschaft darf nicht von Ankündigungen abhängen, sondern braucht konkrete Maßnahmen und spürbare Verbesserungen.

Trotz aller Herausforderungen blicken wir nach vorne. Unsere Branche hat in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie auch schwierige Zeiten meistern kann. Mit unternehmerischem Mut, Innovationskraft und dem Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wir auch die kommenden Aufgaben bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Reinert
Präsident AGV Bau Saar e.V.

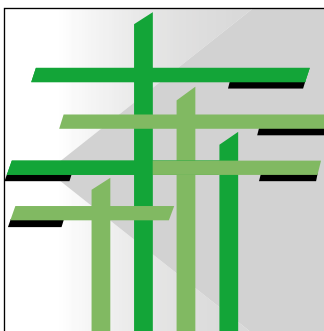


MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane

Baumaschinen

Container

Betonschalungssysteme

Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen

Mischtechnik

Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



GESCHLOSSENHEIT UND KONTINUITÄT: VERSAMMLUNG BESTÄTIGT VERBANDSFÜHRUNG

Traditionell fand im Rahmen des Tages der saarländischen Bauwirtschaft auch die Delegiertenversammlung des AGV Bau Saar statt. Im Mittelpunkt standen dabei wichtige Personalentscheidungen für die zukünftige Verbandsarbeit.

Die Delegierten bestätigten sowohl Präsident Joachim Reinert als auch den 1. Vize-Präsidenten Philipp Gross mit einstimmigen Ergebnissen in ihren Ämtern.

Die klaren Voten unterstreichen das große Vertrauen der Mitgliedsbetriebe in die Arbeit der Verbandsführung und senden gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ein deutliches Signal der Geschlossenheit und Stabilität.

Auch die Wahlen zu den Beiräten standen auf der Tagesordnung. Im Beirat Bauhandwerk wurden die bisherigen



Mitglieder Franz Keren, Holger Dincher, Markus Heinz und Thomas Müller erneut in ihren Funktionen bestätigt. Damit setzt das Gremium seine erfolgreiche Arbeit mit bewährter Besetzung fort.

Für den Beirat der Einzelmitglieder kandidierten Christian Ehrhardt, Jan Frühwald, Markus Klein und Marko Miljanic erneut. Neu zur Wahl stellte sich Thomas Penner. Sämtliche Kandidaten wurden mit einstimmigen

Ergebnissen gewählt und genießen damit das Vertrauen der Delegierten.

Ebenfalls bestätigt wurden die Rechnungsprüfer Jochen Gries und Sebastian Heckmann, die ihre Aufgaben auch künftig wahrnehmen werden.

Mit den Wahlergebnissen ist der AGV Bau Saar personell weiterhin stark aufgestellt. Die Delegiertenversammlung machte deutlich, dass die Mitgliedsunternehmen auch in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld geschlossen hinter ihrem Verband stehen. Gemeinsam wird sich der AGV Bau Saar auch im kommenden Jahr mit einer starken Mannschaft für die Interessen der saarländischen Bauwirtschaft einsetzen und die Anliegen seiner Mitglieder mit einer klaren und vernehmbaren Stimme vertreten.



VORSTAND DES AGV BAU SAAR E.V.



Joachim Reinert
Präsident



Philipp Gross
stellv. Präsident



Oliver Heib
stellv. Präsident



Dirk Emser
Vorstandsmitglied



Jörg Güth
Vorstandsmitglied

BEIRAT BAUHANDWERK



Maximilian Baus

Michael Linnebacher jun.



Mario Bernardi

Andreas Mauer



Holger Dincher

Thomas Müller



Markus Heinz

Sascha Schneider



Franz Keren

Thomas Wagner



BEIRAT EINZELMITGLIEDER



Rainer Altmeyer

Jan Frühwald



Sebastian Backes

Markus Klein



Detlef Bursch

Marko Miljanic



Christian Ehrhardt

Thomas Penner



Michael Ehrhardt

Marco Reiter



BESTENEHRUNG

Die Zukunft der Bauwirtschaft hat viele Gesichter.

Wer über die Zukunft der Bauwirtschaft spricht, spricht vor allem über die Menschen, die sie gestalten werden. Deshalb gehört die Ehrung der besten Auszubildenden traditionell zu den besonderen Momenten des Tages der saarländischen Bauwirtschaft.

Mit ihrem Engagement, ihrem Können und ihren hervorragenden Leistungen haben die ausgezeichneten Nachwuchskräfte gezeigt, welches Potenzial in der nächsten Generation unserer Branche steckt. Sie stehen stellvertretend für viele junge Menschen, die sich bewusst für einen Beruf am Bau entschieden haben und damit einen wichtigen Beitrag zur Zukunft des Wirtschaftsstandorts Saarland leisten.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kommt der Ausbildung eine zentrale Bedeutung zu. Die Herausforderungen für die Bauwirtschaft sind groß: Wohnraum muss geschaffen, Infrastruktur modernisiert und die Energiewende umgesetzt werden. All diese Aufgaben werden nur gelingen, wenn es ausreichend qualifizierte Fachkräfte gibt.

Deshalb investieren die Unternehmen der saarländischen Bauwirtschaft seit vielen Jahren mit großem Engagement in die Ausbildung junger Menschen.

Die Ehrung der besten Auszubildenden ist dabei weit mehr als eine Auszeichnung für gute Noten oder eine erfolgreich bestandene Prüfung. Sie ist Ausdruck von Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und dem Willen, die eigene Zukunft aktiv in die Hand zu nehmen. Eigenschaften, die unsere Branche heute mehr denn je benötigt.

Im Rahmen des Tages der saarländischen Bauwirtschaft wurden folgende Nachwuchskräfte für ihre herausragenden Leistungen ausgezeichnet:

- **Angelina Baldes, Z-Bau GmbH**
- **Martin Kovacs, Dittgen Bauunternehmung GmbH**
- **Finn Mersdorf, Loes GmbH**
- **Nick Pommerenke, Bautra Baugesellschaft mbH**

- **Nico Ruppenthal, Hermann Josef Jung GmbH**
- **Daniel Jakob Serov, Peter Gross Infrastruktur GmbH & Co. KG**
- **Patryk Jan Skiba, Stuckateurbetrieb Andrzej Skiba**
- **Nico Weirich, OBG Tiefbau GmbH & Co. KG**

Die ausgezeichneten Nachwuchskräfte können stolz auf ihre Leistungen sein. Gleichzeitig verdienen auch die Ausbildungsbetriebe Anerkennung, die mit viel Einsatz, Zeit und Fachwissen die Grundlage für diesen Erfolg geschaffen haben. Der AGV Bau Saar gratuliert allen Geehrten herzlich. Sie sind ein starkes Zeichen dafür, dass die Zukunft der Bauwirtschaft in guten Händen liegt. Mit jungen, motivierten und hervorragend ausgebildeten Fachkräften kann unsere Branche die Herausforderungen der kommenden Jahre selbstbewusst angehen. Wir sind stolz auf diese jungen Talente – und wir freuen uns darauf, ihren weiteren Weg in der saarländischen Bauwirtschaft zu begleiten.



EHRUNG LANGJÄHRIGER MITGLIEDER

Im Rahmen des Tages der saarländischen Bauwirtschaft ehrte der AGV Bau Saar auch in diesem Jahr zahlreiche Unternehmen für ihre langjährige Mitgliedschaft im Verband. Die Auszeichnungen stehen stellvertretend für jahrzehntelanges Vertrauen, enge Verbundenheit und das gemeinsame Engagement für die Interessen der saarländischen Bauwirtschaft.

„Unsere Mitgliedsunternehmen sind der Schlüssel für eine erfolgreiche und starke Verbandsarbeit“, so Präsident Joachim Reinert bei der Ehrung. „Nur durch die Unterstützung, das Vertrauen und die aktive Mitwirkung unserer Mitglieder können wir die Interessen der Bauwirtschaft im Saarland wirksam vertreten und gestalten.“

Für ihre **40-jährige Mitgliedschaft** wurden die **Bauunternehmung Ehl GmbH & Co. KG**, die **Bauunterneh-**

mung Steinmann GmbH & Co. KG, die **Günther Regin GmbH**, **Roman Bren- gel GmbH** sowie die **Stuckateurbe- trieb Ziehmer GmbH** ausgezeichnet.

Auf ein **halbes Jahrhundert Verbands- zugehörigkeit** können die **Bedachungs- gesellschaft Bonner**, die **Herbert Colbus GmbH** sowie die **Dachdeckerbetrieb Horst Sehte GmbH** zurückblicken.

Bereits seit **60 Jahren** gehören die **Breit und Sohn GmbH**, die **Gün- ter Guthert GmbH**, die **Dachde- ckerbetrieb Karl Jost GmbH**, die **Ja- kobs Bedachungs GmbH** sowie die **Paul Engel GmbH** dem Verband an.

Für **75 Jahre Mitgliedschaft** wurde die **Zierold Naturstein GmbH** geehrt.

Auf eine beeindruckende **80-jährige Ver- bandszugehörigkeit** kann die **HELMUT LINNEBACHER GMBH** zurückblicken.

Ein ganz besonderes Jubiläum feier- te die **LINNEBACHER BAU GMBH**, die seit **100 Jahren Mitglied** im Verband ist und damit über ein Jahrhundert Verbandsgeschichte mitgeprägt hat. Leider konnten nicht alle Firmen am Tag der saarländischen Bauwirtschaft teilnehmen. Der AGV Bau Saar wird die Ehrungen zeitnah nachholen.

Die geehrten Unternehmen stehen beispielhaft für Verlässlichkeit, un- ternehmerische Kontinuität und die enge Verbundenheit mit der Branche.

Auch in Zukunft wird der AGV Bau Saar gemeinsam mit seinen Mit- gliedern die Interessen der Bau- wirtschaft mit Nachdruck vertre- ten und die Rahmenbedingungen für die Branche aktiv mitgestalten.



MIT MUT UND MINDSET ZUM GIPFEL

Der Tag der Bauwirtschaft ist und bleibt das Jahreshighlight unserer Branche – und auch in diesem Jahr wurde diese Erwartung eindrucksvoll erfüllt. Über 200 Gäste folgten der Einladung ins festliche Ambiente des Saarbrücker Schlosses und erlebten eine Veranstaltung, die Impulse für Denken und Handeln setzte. In besonderer Dank gilt „unserem Bauminister“ Reinhold Jost, welcher sich trotz der Special Olympics die Zeit nahm und an der Veranstaltung teilgenommen hat. Ein besonderer Höhepunkt des Tages war der Vortrag von Evelyne Binsack, die das Publikum mit ihrer außergewöhnlichen Lebensgeschichte, ihrer Authentizität und ihrer eindrucksvollen Bühnenpräsenz von der ersten Minute an fesselte. Als eine der ersten Frauen Europas mit internationalem Bergführerdiplom und als erste Schweizer Frau auf dem Mount Everest hat sie Geschichte geschrieben. Ihre Expeditionen bis zum Südpol und zum Nordpol sowie ihre Erfahrungen als Helikopterpilotin stehen sinnbildlich für Mut, Durchhaltevermögen und den festen Willen, scheinbare Grenzen zu überwinden. Mit eindrucksvollen Bildern und persön-



lichen Einblicken nahm Evelyne Binsack die Zuhörer mit in Extremsituationen, in denen Entscheidungen unter höchstem Druck getroffen werden müssen. Dabei wurde schnell deutlich: Die größten Herausforderungen liegen oft nicht in den äußeren Umständen, sondern im eigenen Kopf. Genau hier setzte ihr Vortrag an. Sie zeigte auf, wie entscheidend das

richtige Mindset ist, um Unsicherheiten zu begegnen, Veränderungen aktiv zu gestalten und auch in schwierigen Phasen handlungsfähig zu bleiben. Themen wie Leadership, mentale Stärke, Resilienz und Leistungsfähigkeit vermittelte sie dabei nicht als abstrakte Konzepte, sondern als gelebte Erfahrung. Ihre Botschaft war ebenso klar wie inspirierend: Wer bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, an seine eigenen Möglichkeiten zu glauben und konsequent seinen Weg zu gehen, kann Außergewöhnliches erreichen. Diese Impulse trafen den Nerv der Branche. Gerade in Zeiten von Wandel, steigenden Anforderungen und wachsender Komplexität sind Haltung, Anpassungsfähigkeit und innere Stärke entscheidende Erfolgsfaktoren – auch in der Bauwirtschaft. Der „Tag der Bauwirtschaft“ hat damit einmal mehr gezeigt, wie wertvoll der persönliche Austausch, neue Perspektiven und inspirierende Begegnungen für unsere Branche sind. Eine rundum gelungene Veranstaltung, deren Eindrücke und Denkanstöße noch lange nachwirken werden.



TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT





TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT





REFORM DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN: WENIGER BÜROKRATIE FÜR KLEINERE BETRIEBE

Mit der Reform der Regelungen zu Sicherheitsbeauftragten hat der Gesetzgeber einen weiteren Schritt zum Abbau bürokratischer Belastungen im Arbeitsschutz vollzogen. Nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 8. Mai 2026 zugestimmt hat, werden die Anforderungen an die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten künftig deutlich flexibler ausgestaltet. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen dadurch spürbar entlastet werden.

Kern der Reform ist die Anhebung des Schwellenwerts für die allgemeine Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten. Künftig gilt diese Pflicht grundsätzlich erst ab einer Betriebsgröße von 50 Beschäftigten. Bislang lag die Grenze bei 20 Beschäftigten. Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten ändert sich nichts: Sie bleiben weiterhin von der allgemeinen Bestellpflicht ausgenommen. In Betrieben mit 20 bis unter 50 Beschäftigten ist die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten künftig nur noch dann erforderlich, wenn besondere Gefährdungen vorliegen. Damit wird stärker als bisher die tatsächliche Gefährdungssituation im Betrieb berücksichtigt.

Auch für größere mittelständische Unternehmen ergeben sich Erleichterungen. In Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten ohne besondere Gefährdung genügt künftig die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten. Die bisher teilweise umfangreicheren Anforderungen werden damit vereinfacht.

Unverändert bleibt jedoch die Möglichkeit der zuständigen Unfallversicherungsträger, im Einzelfall zusätzliche Sicherheitsbeauftragte zu verlangen. Voraussetzung hierfür sind besondere betriebliche Gefährdungen oder spezifische Anforderungen des Arbeitsschutzes.

Für die Bauwirtschaft ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die Reform keine Absenkung des Arbeitsschutzniveaus zum Ziel hat. Vielmehr soll der Aufwand stärker an den tatsächlichen Risiken im Betrieb ausgerichtet werden. Gerade in Branchen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial werden auch künftig angemessene Schutzmaßnahmen und eine entsprechende Organisation des Arbeitsschutzes erforderlich bleiben.

Die Reform wird von vielen Unternehmen als wichtiger Beitrag zum Bürokratierückbau bewertet. Insbesondere kleinere Betriebe erhalten mehr Spielraum und werden von formalen Verpflichtungen entlastet, ohne dass die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeschränkt wird.

Weitere Konkretisierungen werden im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der DGUV Vorschrift 1 erwartet. Dort sollen die neuen gesetzlichen Vorgaben in das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen und näher ausgestaltet werden.

Die Neuregelung ist Teil des Sofortprogramms der Bundesregierung zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz. Weitere Reformschritte zur Vereinfachung betrieblicher Dokumentations- und Organisationspflichten wurden bereits angekündigt. Für die Unternehmen der Bauwirtschaft bleibt damit das Ziel bestehen, Arbeitsschutz wirksam und praxisgerecht zu gestalten – mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand und einem klaren Fokus auf die tatsächlichen Gefährdungen im Betrieb.

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.



BBL CRANES



BBL
Mietservice



Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge

FERIENJOBBER IN DEN SOMMERMONATEN: WAS BAUUNTERNEHMEN BEACHTEN SOLLTEN



Mit Beginn der Sommerferien nutzen viele Schülerinnen, Schüler und Studierende die Gelegenheit, praktische Erfahrungen in Unternehmen zu sammeln und gleichzeitig ihr Einkommen aufzubessern. Auch zahlreiche Betriebe der Bauwirtschaft setzen in den Ferienmonaten auf zusätzliche Unterstützung. Dabei sollten Arbeitgeber jedoch einige arbeits-, sozialversicherungs- und jugendarbeitsschutzrechtliche Besonderheiten beachten.

Bereits bei der Einstellung empfiehlt sich eine sorgfältige vertragliche Gestaltung. Ferienarbeitsverhältnisse sollten grundsätzlich schriftlich und befristet abgeschlossen werden. Wichtig ist dabei, dass die Befristung vor Beginn der Tätigkeit schriftlich vereinbart wird. Darüber hinaus sollten Dauer, Tätigkeit, Vergütung sowie Angaben zu möglichen Vorbeschäftigungen dokumentiert werden. Bei minderjährigen Beschäftigten ist zudem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jugendarbeitsschutz von besonderer Bedeutung

Besondere Bedeutung kommt den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu. Kinder unter 15 Jahren dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren mit bestehender Vollzeitschulpflicht dürfen während der Schulferien maximal vier Wochen pro Kalenderjahr arbeiten. Zudem gelten strenge Vorgaben zu Arbeitszeiten,

Ruhepausen und Ruhezeiten. So dürfen Jugendliche beispielsweise nicht länger als viereinhalb Stunden ohne Pause beschäftigt werden, und zwischen zwei Arbeitstagen müssen mindestens zwölf Stunden Freizeit liegen.

Klare Regeln beim Entgelt

Auch beim Entgelt gelten klare Regeln. Ferienjobber haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen. Tarifverträge können zusätzliche Vorgaben enthalten, die ebenfalls zu beachten sind. Darüber hinaus erwerben auch Ferienarbeiter grundsätzlich Urlaubsansprüche. Da die Beschäftigung meist nur wenige Wochen dauert, wird der Urlaub

häufig am Ende des Arbeitsverhältnisses finanziell abgegolten. Diese Urlaubsabgeltung muss gesondert ausgewiesen werden und darf nicht pauschal im Stunden- oder Monatslohn enthalten sein. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Sozialversicherung. In vielen Fällen können Ferienbeschäftigungen als kurzfristige Beschäftigungen sozialversicherungsfrei durchgeführt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Tätigkeit auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dennoch bestehen Meldepflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Im Baugewerbe kommt hinzu, dass bei Beschäftigungsbeginn eine Sofortmeldung an die Deutsche Rentenversicherung erforderlich ist.

Besondere Regeln für Studierende

Für Studierende gelten zudem besondere Regelungen des sogenannten Werkstudentenprivilegs. Wer ausschließlich in den Semesterferien arbeitet, bleibt unabhängig von Arbeitszeit und Verdienst in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. In der Rentenversicherung können jedoch Beitragspflichten bestehen.

Unabhängig von Alter oder Beschäftigungsdauer sind Ferienjobber über den Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert. Gerade auf Baustellen und in handwerklichen Tätigkeiten kommt der Unterweisung und Einweisung in die Arbeitsschutzvorschriften daher eine besondere Bedeutung zu. Für Jugendliche gelten darüber hinaus zusätzliche Schutzvorschriften. So sind Akkordarbeit sowie Tätigkeiten mit besonderem Leistungsdruck ausdrücklich verboten.

Für die Unternehmen der Bauwirtschaft bieten Ferienbeschäftigungen eine gute Möglichkeit, junge Menschen für die Branche zu begeistern und potenzielle Nachwuchskräfte kennenzulernen. Eine sorgfältige Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen sorgt dabei für einen sicheren und erfolgreichen Einsatz auf beiden Seiten.



NEUE PFÄNDUNGSFREIGRENZEN

GELTEN AB 1. JULI 2026

Zum 1. Juli 2026 treten die neuen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen in Kraft. Die aktualisierten Beträge wurden Ende März im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und sind von Arbeitgebern künftig bei der Berechnung von Lohnpfändungen zu berücksichtigen.

Pfändungsfreigrenzen dienen dem Schutz des Existenzminimums von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Sie legen fest, welcher Teil des Arbeitseinkommens auch bei bestehenden Pfändungen unantastbar bleibt und dem Beschäftigten weiterhin zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen muss.

Der unpfändbare Grundbetrag erhöht sich ab dem 1. Juli 2026 auf 1.587,40 Euro monatlich. Alternativ gelten Freibeträge von 365,33 Euro pro Woche beziehungsweise 73,06 Euro pro Tag. Damit wird der pfändungsfreie Betrag gegenüber den bisherigen Werten erneut angehoben.

Zusätzliche Freibeträge gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Für die erste unterhaltsberechtigten Person erhöht sich der monatliche Freibetrag um 597,42 Euro.



Mellimage - Fotolia

Für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person kommen jeweils weitere 332,83 Euro pro Monat hinzu. Entsprechende Anpassungen wurden auch bei den wöchentlichen und täglichen Freibeträgen vorgenommen.

Ebenfalls angehoben wird die Grenze des Arbeitseinkommens, die bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt bleibt. Diese liegt künftig bei 4.866,30 Euro monatlich beziehungsweise 1.119,90 Euro

wöchentlich oder 223,99 Euro täglich.

Für die Unternehmen der Bauwirtschaft haben die neuen Freibeträge vor allem praktische Bedeutung bei der Lohnabrechnung. Arbeitgeber sind verpflichtet, bei vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen die jeweils gültigen Pfändungsfreigrenzen korrekt anzuwenden. Fehlerhafte Berechnungen können sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Unternehmen sollten daher rechtzeitig prüfen, ob die eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramme die neuen Werte automatisch berücksichtigen. Insbesondere bei Beschäftigten mit laufenden Lohnpfändungen empfiehlt sich eine sorgfältige Kontrolle der Abrechnungen nach Inkrafttreten der neuen Freigrenzen.

Die regelmäßige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen trägt den allgemeinen Einkommens- und Lebenshaltungskostenentwicklungen Rechnung und soll sicherstellen, dass Schuldner trotz bestehender Pfändungen ihren notwendigen Lebensunterhalt bestreiten können.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

E-RECHNUNG IM HANDWERK: DIGITALISIERUNG MIT ANLAUFSCHWIERIGKEITEN

Die E-Rechnung soll Geschäftsprozesse vereinfachen, Verwaltungsaufwand reduzieren und die Digitalisierung der Wirtschaft voranbringen. Die aktuelle Umfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) zeigt jedoch, dass viele Betriebe im Handwerk von diesem Ziel bislang noch wenig spüren. Vielmehr berichten zahlreiche Unternehmen über zusätzlichen Aufwand, technische Hürden und steigende Kosten.

Auswertung der Befragung

An der bundesweiten Befragung beteiligten sich knapp 2.000 Handwerksbetriebe. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Einführung der E-Rechnung in der Praxis noch längst nicht reibungslos funktioniert. Zwar können Unternehmen seit Anfang 2025 elektronische Rechnungen empfangen, doch bei der Verarbeitung treten weiterhin zahlreiche Probleme auf.

Besonders deutlich wird dies beim Aufwand für den Rechnungsempfang. Fast die Hälfte der befragten Betriebe bewertet den Aufwand beim Empfang von E-Rechnungen als höher als bei herkömmlichen PDF-Rechnungen. Auch bei der Weiterverarbeitung sehen 48 Prozent einen höheren Aufwand. Häufig genannt werden Schwierigkeiten beim Auslesen von Rechnungsdaten, Probleme bei der Validierung sowie Abwei-

chungen zwischen Datensätzen und den zusätzlich übermittelten PDF-Dateien. Auch beim Versand elektronischer Rechnungen zeigt sich ein gemischtes Bild. Nur rund 37 Prozent der befragten Betriebe stellen bislang selbst E-Rechnungen aus. Die Mehrheit plant die Einführung erst in den kommenden Monaten oder Jahren. Dabei entstehen nicht unerhebliche Kosten: Die Betriebe berichten durchschnittlich von einmaligen Einführungskosten von knapp 3.000 Euro sowie laufenden jährlichen Kosten von rund 800 Euro. Fast jeder zweite Betrieb benötigte zusätzlich Unterstützung durch externe IT-Dienstleister.

Entsprechend zurückhaltend fällt die Bewertung des Nutzens aus. Knapp 60 Prozent der Unternehmen sehen den Mehrwert der E-Rechnung derzeit als eher gering oder gering an. Viele Betriebe vermissen bislang konkrete Erleichterungen im Arbeitsalltag. Stattdessen werden zusätzliche organisatorische Anforderungen und technische Anpassungen als Belastung empfunden.

Weiterer Handlungsbedarf notwendig

Vor diesem Hintergrund haben der ZDH gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden und unter Beteiligung des Zentralverbands Deutsches Bau-gewerbe (ZDB) gegenüber dem Bundesfinanzministerium auf bestehen-

den Handlungsbedarf hingewiesen. Gefordert werden unter anderem ein einheitliches Validierungssystem, rechtssichere Vorgaben zur Befüllung von Rechnungsinhalten, Klarstellungen beim Vorsteuerabzug sowie insgesamt praxisgerechtere Rahmenbedingungen.

Besondere Relevanz für die Bauwirtschaft

Für die Bauwirtschaft ist die Entwicklung von besonderer Bedeutung. Viele Bauunternehmen arbeiten mit einer Vielzahl von Auftraggebern, Nachunternehmern und Lieferanten. Einheitliche Standards und verlässliche technische Lösungen sind daher entscheidend, damit die Digitalisierung tatsächlich zu effizienteren Prozessen führt.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen deutlich: Die Einführung der E-Rechnung ist auf dem Weg, ihre Praxistauglichkeit muss jedoch weiter verbessert werden. Damit die Digitalisierung von Rechnungsprozessen zum Erfolg wird, benötigen die Betriebe klare Vorgaben, funktionierende Standards und einen spürbaren Mehrwert im täglichen Geschäft.

Der AGV Bau Saar wird seinen Mitgliedsunternehmen zu diesem Thema auch künftig Fortbildungsangebote anbieten.



VERGABEBESCHLEUNIGUNGSGESETZ IN KRAFT: MEHR TEMPO FÜR ÖFFENTLICHE BAUPROJEKTE?

Seit dem 1. Juli 2026 gilt das neue Vergabebesleunigungsgesetz. Mit der Reform verfolgt die Bundesregierung das Ziel, öffentliche Vergabeverfahren einfacher, schneller und effizienter zu gestalten. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs in Deutschland und der zahlreichen geplanten Infrastrukturmaßnahmen wird die praktische Umsetzung des Gesetzes von der Bauwirtschaft mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Die Reform umfasst Änderungen in zahlreichen vergaberechtlichen Vorschriften. Betroffen sind unter anderem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) sowie die Sektorenverordnung. Ziel der Neuregelungen ist es, öffentliche Aufträge schneller zur Vergabe zu bringen und bürokratische Hürden für Auftraggeber und Unternehmen zu reduzieren.

Für die Bauwirtschaft kommt das Gesetz zu einem wichtigen Zeitpunkt. Bund, Länder und Kommunen stehen vor erheblichen Investitionsaufgaben – von der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur über den Ausbau der Energieversorgung bis hin zu Investitionen in Bildungseinrichtungen und Wohnungsbau. Gleichzeitig werden lange Planungs- und Vergabeprozesse seit Jahren als Hemmnis für eine zügige Projektumsetzung kritisiert.

Positiv aufgenommen werden insbesondere die Vereinfachungen bei Eigenenerklärungen und Eignungsnachweisen. Diese sollen den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren und die Teilnahme an Vergabeverfahren erleichtern. Auch öffentliche Auftraggeber versprechen sich von den neuen Regelungen eine schnellere Durchführung von Ausschreibungen.

Gleichzeitig sehen zahlreiche Akteure weiteren Reformbedarf. Der Bundesrat hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass insbesondere für Infrastrukturprojekte der Länder zusätzliche Erleichterungen erforderlich seien. Dies betrifft vor allem die Sanierung von Straßen, Brücken und Bahnhöfen, bei denen Genehmigungs- und Vergabeprozesse oftmals

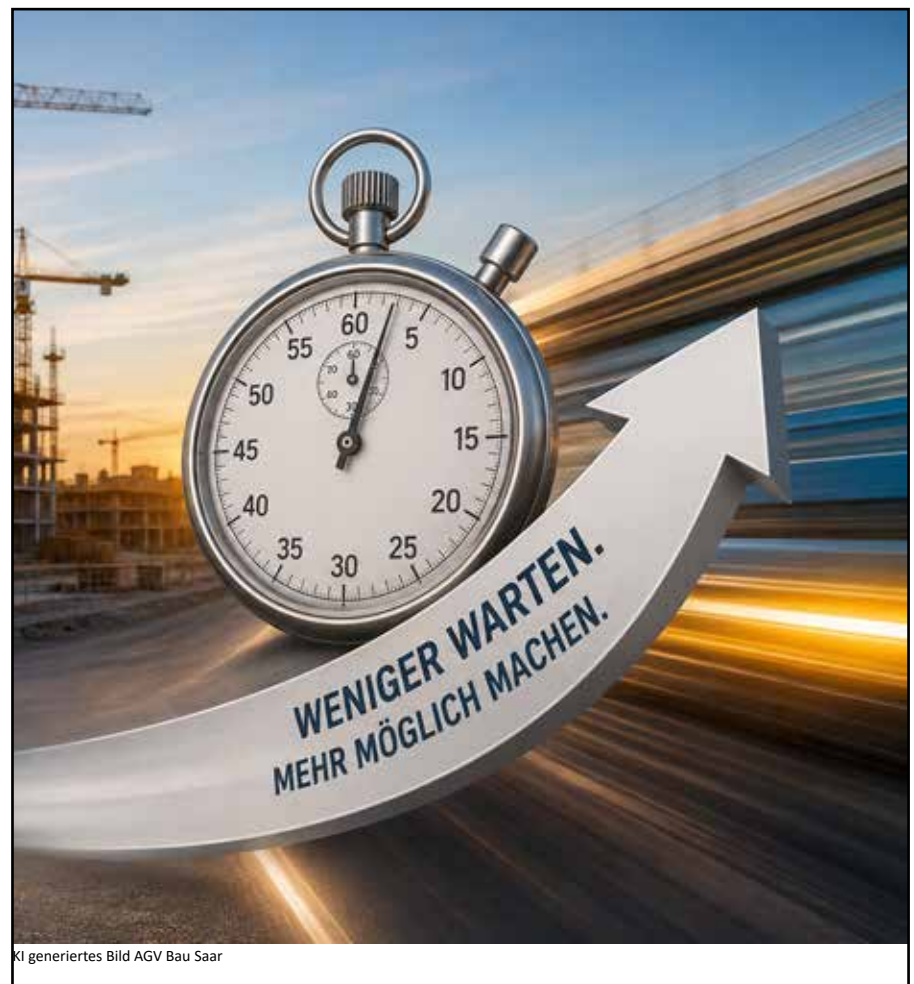
erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

Auch aus Sicht der Wirtschaft stellt das Gesetz zwar einen wichtigen Schritt dar, löst jedoch nicht alle bestehenden Probleme. So werden eine stärkere Vereinheitlichung der Regelungen im Unterschwellenbereich sowie weitere Vereinfachungen bei der praktischen Anwendung des Vergaberechts weiterhin diskutiert. Darüber hinaus wird die Frage einer stärkeren Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzkriterien bei öffentlichen Vergaben die politische Debatte auch künftig begleiten.

Kritisch bewertet werden insbesondere die vorgenommenen Änderungen beim Rechtsschutz im Oberschwellenbereich. Zudem wird die Ausweitung einzelner Ausnahmetatbestände vom Vergaberecht von einigen Experten mit Sorge betrachtet. Sie befürchten mögliche Auswirkungen auf Wett-

bewerb, Transparenz und die Nachprüfbarkeit öffentlicher Vergaben.

Für die Bauwirtschaft wird letztlich entscheidend sein, ob die neuen Regelungen tatsächlich zu schnelleren Verfahren und einer zügigeren Umsetzung von Investitionsprojekten führen. Die vorhandenen Kapazitäten in der Branche bieten die Möglichkeit, zusätzliche Aufträge kurzfristig umzusetzen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass öffentliche Investitionen schneller geplant, ausgeschrieben und vergeben werden. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Vergabebesleunigungsgesetz werden daher aufmerksam beobachtet werden. Ob die Reform den erhofften Modernisierungsschub auslöst, dürfte sich bereits in den kommenden Monaten bei zahlreichen Infrastrukturprojekten zeigen.



KI generiertes Bild AGV Bau Saar

FRÜHJAHRSPRESSEKONFERENZ 2026: AGV BAU SAAR FORDERT NEUSTART FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT

Im Rahmen seiner diesjährigen Frühjahrspresskonferenz hat der AGV Bau Saar die aktuelle Lage der Bauwirtschaft im Saarland vorgestellt und zugleich einen klaren politischen Kurswechsel eingefordert. Präsident Joachim Reinert, Vizepräsident Philipp Gross, Vorstandsmitglied für Infrastruktur Dirk Emser sowie Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich informierten Vertreter regionaler und überregionaler Medien über die Herausforderungen der Branche und die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Bau- und Wirtschaftsstandorts Saarland.

Das Interesse der Medien war groß. Neben dem Saarländischen Rundfunk und der Saarbrücker Zeitung berichteten auch überregionale Medien wie n-tv, WELT und die Süddeutsche Zeitung über die Positionen und Forderungen des Verbandes. Die breite Resonanz unterstreicht die Bedeutung der angesprochenen Themen weit über die Landesgrenzen hinaus.

Schwierige Rahmenbedingungen

Im Mittelpunkt der Pressekonferenz standen die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Bauunternehmen. Hohe Baukosten, langwierige Genehmigungsverfahren, zunehmende Bürokratie und der anhaltende Fachkräftemangel belasten die Branche erheblich. Der Verband verwies darauf, dass Deutschland jährlich erhebliche wirtschaftliche Verluste durch überbordende Bürokratie erleidet und sich diese Entwicklung auch im Bauhauptgewerbe deutlich bemerkbar

macht. Ein weiterer Indikator für die angespannte Situation sei der zuletzt deutlich gesunkene Ifo-Geschäftsklimaindex für die Bauwirtschaft.

Positiv bewertet wurde die Reform der saarländischen Landesbauordnung. Aus Sicht des Verbandes kann sie jedoch nur ein erster Schritt sein. Notwendig seien darüber hinaus schnellere Genehmigungsprozesse, eine konsequente Digitalisierung der Verwaltung, der Abbau unnötiger Vorschriften sowie verlässliche und langfristig angelegte Förderprogramme. Als Beispiel für die langen Planungs- und Umsetzungszeiten bei Infrastrukturprojekten wurde der Ersatzneubau der Fechinger Talbrücke genannt, dessen Fertigstellung derzeit erst für das Jahr 2033 vorgesehen ist.

Fachkräftemangel bleibt Thema

Ein weiterer Schwerpunkt war die Fachkräftesicherung. Nach den Ergebnissen der Verbandsumfrage bewerten 72 Prozent der Unternehmen die Fachkräftesituation als kritisch oder sehr kritisch. Der AGV Bau Saar verwies in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Investitionen in die Ausbildung. In den vergangenen Jahren wurden mehr als 14 Millionen Euro in das Ausbildungszentrum und den Maschinenpark investiert. Gleichzeitig forderte der Verband zusätzliche politische Maßnahmen, um junge Menschen stärker für Berufe im Bauhandwerk zu begeistern. Diskutiert wurde unter anderem die Einführung verpflichtender Schulpraktika im Handwerk.

Bürokratie belastet Unternehmen

Besonders kritisch bewerteten die Verbandsvertreter die zunehmende Bürokratie. Neue Nachweis- und Dokumentationspflichten würden die Unternehmen zusätzlich belasten und Bauprojekte verteuern. Dies stehe im Widerspruch zu den politischen Zielen, Investitionen zu beschleunigen und den Wohnungsbau anzukurbeln. Der Verband sprach sich deshalb für mehr Vertrauen in die Unternehmen und eine spürbare Entlastung bei bürokratischen Anforderungen aus.

Auch die aktuelle Marktlage bereitet Sorge. Während 54 Prozent der Unternehmen die Situation im privaten Wohnungsbau als schlecht bewerten, liegt dieser Wert im öffentlichen Bau bei 35 Prozent und im gewerblichen Bau bei 23 Prozent. Für den Verband sind diese Zahlen ein deutliches Signal, dass die politischen Rahmenbedingungen verbessert werden müssen, um Investitionen in Wohnungsbau, Infrastruktur und Wirtschaftsbau wieder anzureizen.

Die zentrale Botschaft der Frühjahrspresskonferenz war eindeutig: Die saarländische Bauwirtschaft verfügt über das Know-how, die Fachkompetenz und die Bereitschaft zu investieren. Damit die Unternehmen ihre Potenziale jedoch ausschöpfen können, braucht es mehr Planungssicherheit, schnellere Entscheidungen und weniger Bürokratie. Nur so können dringend benötigte Bau- und Infrastrukturprojekte zügig umgesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts nachhaltig gestärkt werden.



BAUKONJUNKTUR UNTER DRUCK: UNTERNEHMEN WARTEN AUF WIRKSAME IMPULSE

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Bauwirtschaft hat sich im Frühjahr 2026 erneut verschlechtert. Dies zeigt die aktuelle Konjunkturumfrage des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB), an der sich 1.159 Unternehmen beteiligt haben. Die Ergebnisse zeichnen das Bild einer Branche, die trotz vorhandener Kapazitäten und großer gesellschaftlicher Aufgaben weiterhin auf wirksame politische Impulse wartet.

Besonders belastend wirken sich die geopolitischen Unsicherheiten auf die Kostenentwicklung aus. 94 Prozent der Unternehmen berichten von steigenden Einkaufspreisen in den vergangenen Monaten. Gleichzeitig erwarten nahezu alle Befragten weitere Preissteigerungen bei Energie, Materialien und Vorleistungen. Die Kalkulationssicherheit bleibt damit eingeschränkt und erschwert Investitionsentscheidungen.

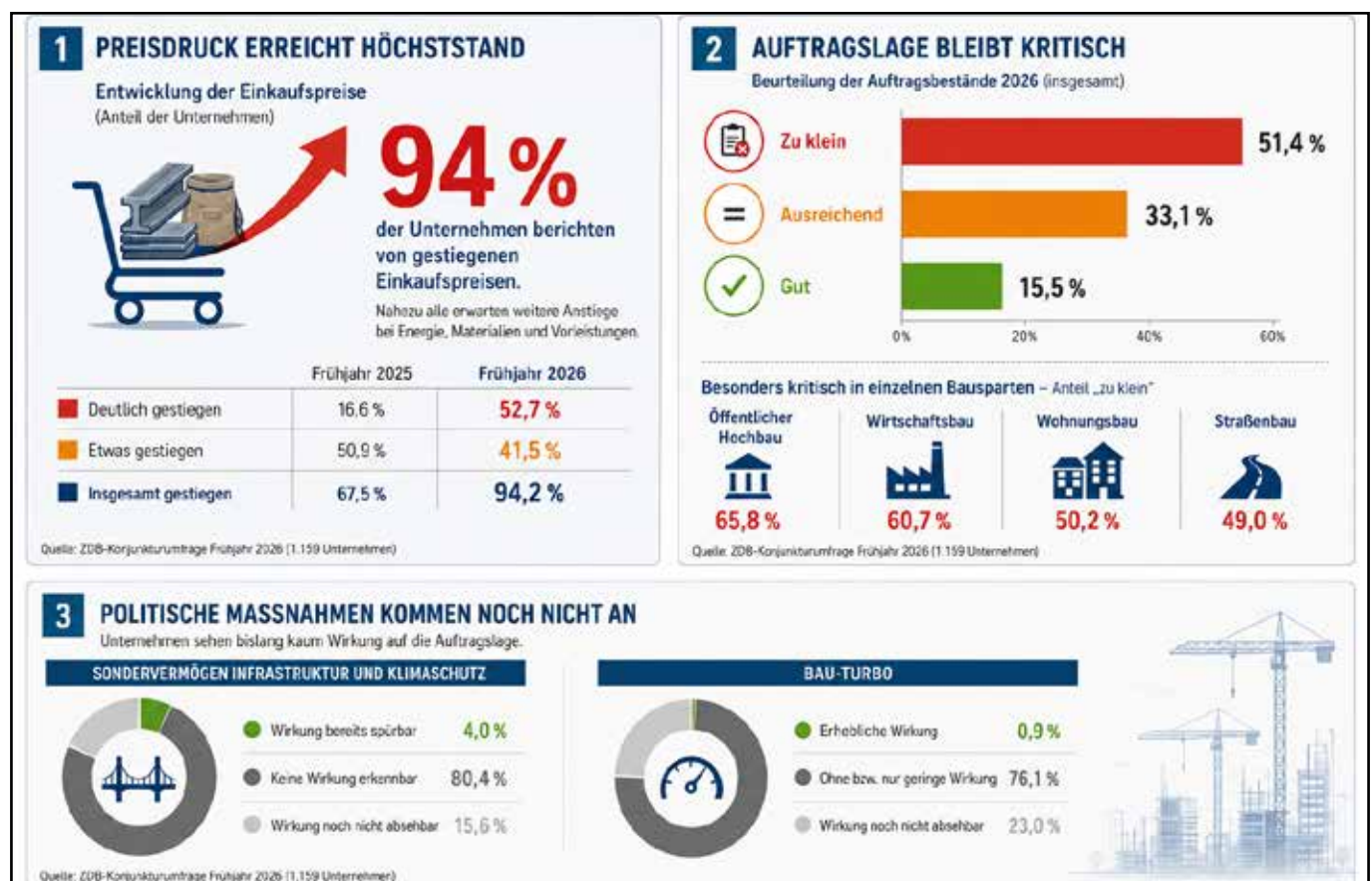
Auch die Auslastung der Unternehmen hat deutlich nachgegeben. Die durchschnittliche Geräteauslastung

ist im Hochbau auf lediglich 45 Prozent gesunken und erreicht damit den niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebung im Jahr 2022. Im Tiefbau liegt die Auslastung bei 49 Prozent, im Ausbau bei 43 Prozent. Damit bleiben erhebliche Kapazitäten ungenutzt.

Sorgen bereitet zudem die Auftragslage. Mehr als die Hälfte aller Unternehmen bewertet ihre Auftragsbestände als zu klein. Besonders angespannt ist die Situation im öffentlichen Hochbau, wo fast zwei Drittel der Betriebe von unzureichenden Aufträgen berichten. Insgesamt erwarten deutlich mehr Unternehmen eine Verschlechterung als eine Verbesserung ihrer Geschäftsentwicklung in den kommenden Monaten. Trotz verschiedener politischer Initiativen kommen die Impulse in den Betrieben bislang kaum an. Fast die Hälfte der Unternehmen erkennt keinerlei Wirkung des sogenannten Bau-Turbos, weitere 26,7 Prozent lediglich geringe Effekte. Noch deutlicher fällt die Bewertung beim Sondervermögen

gen Infrastruktur und Klimaschutz aus: Nur vier Prozent der Unternehmen nehmen bislang konkrete Auswirkungen auf die Auftragsvergabe wahr. Die Umfrage macht deutlich: Die Bauwirtschaft benötigt jetzt verlässliche Investitionen, beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine konsequente Umsetzung bereits angekündigter Programme. Die Mittel für Infrastruktur, Wohnungsbau und Klimaschutz müssen schneller in konkrete Projekte überführt werden. Nur so können die vorhandenen Kapazitäten genutzt, Beschäftigung gesichert und dringend benötigte Bauvorhaben realisiert werden.

Für die Bauunternehmen im Saarland bestätigt die Umfrage viele der Herausforderungen, die auch regional spürbar sind: steigende Kosten, zu wenige Aufträge und langwierige Genehmigungsprozesse. Umso wichtiger ist es, die Bauwirtschaft als Schlüsselbranche für Wachstum, Beschäftigung und gesellschaftliche Entwicklung zu stärken.



SONDERVERMÖGEN INFRASTRUKTUR: MILLIARDEN BEREITGESTELLT – WIRKUNG NOCH BEGRENZT

Mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) hat die Bundesregierung eines der größten Investitionsprogramme der vergangenen Jahrzehnte auf den Weg gebracht. Bis zu 500 Milliarden Euro sollen in den kommenden Jahren in die Modernisierung Deutschlands, den Ausbau der Infrastruktur und die Erreichung der Klimaneutralität fließen. Die Erwartungen an das Programm sind entsprechend hoch.

Der nun vorgelegte erste Monitoringbericht des Bundesfinanzministeriums zeigt jedoch, dass das erste Umsetzungsjahr hinter den Erwartungen zurückbleibt. Von den für 2025 vorgesehenen 37,2 Milliarden Euro wurden lediglich rund 24 Milliarden Euro tatsächlich verausgabt. Damit lag die Mittelabflussquote deutlich unter den ursprünglichen Planungen.

Als Ursachen nennt die Bundesregierung unter anderem die erst im Herbst 2025 erfolgte Einrichtung des Sondervermögens, die vorläufige Haushaltsführung sowie verzögerte Abstimmungen mit Ländern und Kommunen. Auch zahlreiche Programme befanden sich noch in der Planungsphase

oder konnten erst nach entsprechenden Beschlüssen des Haushaltsausschusses anlaufen. Dadurch gelangten viele der vorgesehenen Mittel noch nicht in die praktische Umsetzung.

Für die Bauwirtschaft ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung. Denn während vielerorts über fehlende Investitionskapazitäten diskutiert wird, zeigt die Realität in den Unternehmen ein anderes Bild: Zahlreiche Betriebe verfügen aktuell über freie Kapazitäten im Hoch- und Tiefbau. Zusätzliche öffentliche Investitionen könnten daher kurzfristig Beschäftigung sichern und Wachstumsimpulse auslösen.

Hinzu kommt, dass der Investitionsbedarf weiterhin enorm ist. Der Modernisierungsbedarf bei Straßen, Brücken, Schienenwegen, Bildungseinrichtungen und kommunaler Infrastruktur ist seit Jahren bekannt. Der Monitoringbericht verweist ausdrücklich auf erhebliche Defizite der öffentlichen Infrastruktur und auf den weiterhin hohen Investitionsbedarf in nahezu allen Bereichen.

Positiv hervorzuheben ist die höhere Transparenz durch das neue Monitoring. Erstmals werden Fortschritte,

Mittelabflüsse und Wirkungen systematisch dokumentiert. Ebenso werden erste gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Vergabeverfahren auf den Weg gebracht.

Entscheidend wird nun sein, dass die bereitgestellten Milliarden tatsächlich in zusätzliche Projekte fließen und nicht lediglich bestehende Investitionen ersetzen. Gleichzeitig müssen Genehmigungs- und Vergabeverfahren deutlich beschleunigt werden. Nur wenn Projekte schneller geplant, ausgeschrieben und umgesetzt werden, kann das Sondervermögen seinen eigentlichen Zweck erfüllen: die Modernisierung Deutschlands voranzutreiben und die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu stärken.

Die kommenden Jahre werden deshalb zum entscheidenden Praxistest für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Gelingt die Umsetzung, kann das Programm zu einem wichtigen Motor für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit werden. Bleiben die Mittel hingegen in Planungsverfahren und Verwaltungsstrukturen gebunden, drohen steigende Schulden ohne den erhofften Investitionseffekt.



AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat für die Monate April bis Juni eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

ISO 29904 AMD 1 2026-04 Norm Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Brandchemie - Bildung und Bestimmung von Aerosolen - Änderung 1

ISO 20895 2026-04 Norm Ausführung von Schweißverbindungen in Stahltragwerken gegen Erdbeben

ISO 7729 2026-04 Norm Typische vertikale Fugen zwischen zwei vorgefertigten gewöhnlichen Betonaußenwandkomponenten - Eigenschaften, Merkmale und Klassifizierungskriterien

DIN EN 1993-1-1/NA 2026-04 Norm Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-1:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1:1

DIN EN 1993-1-8/NA 2026-04 Norm Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-8:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Anschlüsse

DIN EN 1993-1-5/NA 2026-04 Norm Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-5:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile

DIN EN 1993-1-3/NA 2026-04 Norm Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-3:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und

DIN 4108-7 2026-04 Norm Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele

DIN EN 1993-1-13/NA 2026-04 Norm Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-13:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-13: Träger mit großen Stegöffnungen

DIN 18035-7 2026-04 Norm Sportplätze - Teil 7: Kunststoffrasensysteme

DIN EN 12697-48 2026-04 Norm Asphalt - Prüfverfahren - Teil 48: Schichtenverbund; Deutsche Fassung EN 12697-48:2021+A1:2025

ISO 18954 2026-05 Norm Stahltragwerke - Schraubverbindungen - Prüfverfahren zur Bestimmung von Parametern zum Vorspannen von Schrauben

ISO 13180-1 2026-05 Norm Leitfaden für die Prüfung von faserverstärkten zementgebundenen Verbundwerkstoffen (FRCC) auf direktem Zug - Teil 1: Dehnungshärtende FRCC

ISO 19916-4 2026-05 Norm Glas im Bauwesen - Vakuumglas - Teil 4: Pendelschlagprüfung und Klassifizierung

DIN EN 1993-4-1/NA 2026-05 Norm Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 4-1: Silos

DIN EN 15269-4 2026-05 Norm Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtheit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge - Teil 4: Feuerwiderstand von Drehflügeltüren aus Glas; Deutsche Fassung EN 15269-4:2025

DIN EN 13880-11 2026-05 Norm Heißverarbeitbare Fugenmassen - Teil 11: Verfahren zur Herstellung von Asphalt-Probekörpern zur Verwendung in der Funktionsprüfung und zur Bestimmung der Verträglichkeit mit Asphalten; Deutsche Fassung EN 13880-11:2026

DIN 4108-7 2026-04 Norm Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele

DIN EN ISO 52016-3 2026-05 Norm Energetische Bewertung von Gebäuden - Energiebedarf für Heizung und Kühlung, Innentemperaturen sowie fühlbare und latente Heizlasten - Teil 3: Berechnungsverfahren für adaptive Elemente der Gebäudehülle (ISO 52016-3:2023 + Amd 1:2025); Deutsche Fassung EN ISO 52016-3:2023 + A1:2025

DIN 20000-300 2026-05 Norm Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 300: Regeln für die Verwendung von kaltgeformten Profiltafeln aus Stahl und Aluminium

DIN EN 13374 2026-05 Norm Temporäre Seitenschutzsysteme - Pro-

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen
Krebsweilener Straße 1
55606 Kirm
Tel. 0 67 52 / 50 05-0
mail@holzhauser.info

Niederlassung Trier
Auf Bowerl 5
54340 Bekond
Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0

Niederlassung Illingen
Am Umspannwerk 3
66557 Illingen
Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0

Niederlassung Saarbrücken
Am Güterbahnhof 3
66128 Saarbrücken
Tel. 0 68 1 / 9 70 45-0

Niederlassung Kaiserslautern
Kaiserstr. 161
66862 Kindsbach
Tel. 0 63 1 / 9 83 07

www. **HOLZHAUSER** .info

duktfestlegungen - Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 13374:2025

DIN EN ISO 18674-7 2026-05 Norm Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Geotechnische Messungen - Teil 7: Messung von Dehnungen: Dehnungsaufnehmer (ISO 18674-7:2025); Deutsche Fassung EN ISO 18674-7:2025

DIN 18940/A1 2026-06 Norm Tragendes Lehmsteinmauerwerk - Konstruktion, Bemessung und Ausführung; Änderung 1

DIN EN ISO 22477-6 2026-06 Norm Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Prüfung von geotechnischen Bauwerken und Bauwerksteilen - Teil 6: Belastungsprüfung von Bodennägeln und Felsankern (ISO 22477-6:2026); Deutsche Fassung EN ISO 22477-6:2026

DIN 18946/A1 2026-06 Norm Lehm-mauermörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung; Änderung 1

DIN 18920 2026-06 Norm Vegetations-technik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 18035-6 2026-06 Norm Sport-plätze - Teil 6: Kunststoffflächen

DIN 18945/A1 2026-06 Norm Lehm-steine - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung; Änderung 1

DIN 18111-3 2026-06 Norm Türlzargen -

Stahlzargen - Teil 3: Einbau von Stahlzar-gen nach DIN 18111-1 und DIN 18111-2

DIN EN 13126-19 2026-06 Norm Baubeschläge - Beschläge für Fens-ter und Fenstertüren - Anforderun-gen und Prüfverfahren - Teil 19: Schiebeverschlüsse (SCD); Deut-sche Fassung EN 13126-19:2026

DIN 4095-1 2026-06 Norm Baugrund - Einwirkungen auf erdberührte Bau-teile durch Wasser im Baugrund und Dränung zum Schutz der Bauteile - Teil 1: Begriffe und Wassereinwirkungen
DIN 18533-3 2026-06 Norm Ab-dichtung von erdberührten Bautei-len - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu

verarbeitenden Abdichtungsstoffen
DIN 18533-2 2026-06 Norm Ab-dichtung von erdberührten Bau-teilen - Teil 2: Abdichtung mit bah-nenförmigen Abdichtungsstoffen

DIN 18533-1 2026-06 Norm Ab-dichtung von erdberührten Bau-teilen - Teil 1: Anforderungen, Pla-nungs- und Ausführungsgrundsätze

DIN 18533-1 2026-06 Norm Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausfüh-rungsgrundsätze

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 2. Juli 1963

Meine Hobbies:
in der Natur wandern,
die Jagd, Fussball und Ski

Firma

Harald Harig E.K.
Ehrenamt beim AGV Bau Saar
Vorstandsmitglied der HWK
Vorstand der Metallinnung mit Schwer-punkt Brandschutz

Meine Themen:

Das Handwerk weiter nach vorne zu bringen und die Qualität handwerklicher Leistungen kontinuierlich zu stärken

Was viele nicht über mich wissen:

Auch bei anspruchsvollen Herausforderun-gen bleibe ich meist ruhig und lösungsori-entiert. Ich bin überzeugt, dass man mit gegenseitigem Respekt, Ehrlichkeit und einem offenen Austausch fast immer zu einer guten Lösung kommt.

JOACHIM HARIG

INHABER DER FIRMA HARALD HARIG E.K.



**Mehr als 40 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen

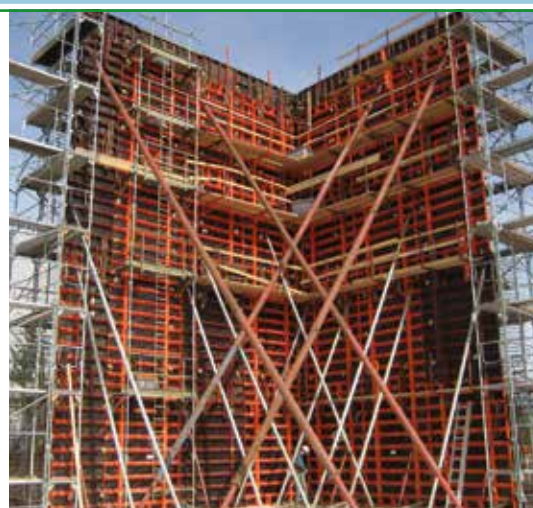
VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE

Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH

Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Ens Dorf

Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Dezember 2025, Januar und Februar 2026 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN IN DER ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

Pascal Walter, Zimmerer,
An der Starz 19, 66822 Lebach

Fabian Thielen, „Thielen Dach- und Abdichtungstechnik“, Dachdecker, Am Babelsberg 26, 66763 Dillingen

Schulz Wasserschadenservice GmbH, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer und Betonbauer, Stuckateur, Maler und Lackierer, Estrichleger, Deutschherrnpfad 1, 66117 Saarbrücken

Bernhard Lauria-MehleR, Dachdecker, Maurer und Betonbauer, Stuckateur, Heizengasse 54, 66538 Neunkirchen

Philipp Holzwarth, Stuckateur,
Marienstraße 15, 66636 Tholey

Egon Häp, Maurer und Betonbauer,
Weitener Straße 18, 66693 Mettlach

Fejada UG, Maurer und Betonbauer, Dachdecker, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Meerwiesertalweg 15, 66123 Saarbrücken

Hasim Berila, Stuckateur, Straßenbauer,
Bahnhofstraße 11, 66763 Dillingen

FMP-Bau GmbH, Zimmerer,
Mondorfer Straße 4, 66663 Merzig

Torsten Krämer, Dachdecker,
Eichendorfstraße 42, 66299 Friedrichsthal

Konstantin Hinz, Maler und Lackierer,
Schwarzeich 7, 66117 Saarbrücken

Arslan Estrichboden GmbH, Estrichleger,
Bezirkstraße 114, 66663 Merzig

Dominik Endres, Dachdecker,
Haldenweg 24, 66333 Völklingen

Gordon Groß, Dachdecker,
Blumenstraße 8, 66352 Großrosseln

Minka Kaciza, Maurer und Betonbauer,
Am Schanzenberg 10, 66117 Saarbrücken

Rifat Karaxha, Dachdecker,
Am Hochrech 35, 66424 Homburg

Antonino Nicosia, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Hülzweilerstraße 93, 66740 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Robert Halladin, Maler und Lackierer, Stuckateur,
Ziegelhütter Straße 18, 66292 Riegelsberg

Robert Kahl, Stuckateur,
Bruchweg 10a, 66763 Dillingen

Christian Ferner, CF Bedachungen, Dachdecker,
Brahmsstraße 4, 66793 Saarwellingen

AGT Avant-Garde Telecom GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Lebacher Straße 4, 66113 Saarbrücken

Nevzat Atar, Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Stuckateur, Paulstraße 9, 66280 Sulzbach

Attard Bauunternehmen GmbH, Maurer und Betonbauer,
St. Ingberter Straße 18, 66583 Spiesen-Elversberg

Karl-Jörg Deller, Maurer und Betonbauer,
Schleitenstraße 44, 66346 Püttlingen

LT Renovierung GmbH, Maler und Lackierer,
Zum Heidenpeter 5, 66679 Losheim am See

Renata Merl, Maurer und Betonbauer,
Wiesenstraße 46, 66763 Dillingen

Müller Bauservice GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Kreppstraße 7, 66793 Saarwellingen

Werding GmbH, Maler und Lackierer,
Stuckateur, Erbringer Straße 64,
66701 Beckingen

Martin Arnold, Stuckateur,
Knausholzer Straße 12 A, 66773 Schwalbach

Andreas Kläser, Maler und Lackierer,
Am Wäldchen 7, 66839 Schmelz

Achim Ney, Stuckateur,
Sperberweg 8, 66687 Wadern

Karl Peter Gerhard Thiry, Stuckateur,
Maler und Lackierer,
Saarbrücker Straße 72, 66839 Schmelz

Sascha Bayard, Stuckateur,
Griesborner Straße 48, 66806 Ens Dorf

Pascal Bogner, Maurer und Betonbauer,
Ulmenweg 39, 66386 St. Ingbert

Manfred Gehder, Stuckateur,
Kantstraße 2, 66636 Tholey

Georg Wohn- u. Industriebau GmbH,
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Baumschulenweg 10, 66538 Neunkirchen

Karl-Heinz Becker Dachdeckerei GmbH,
Dachdecker, Zimmerer,
Neue-Welt-Straße 3, 66740 Saarlouis

Hans Ludwig Koch, Dachdecker,
Am Schwedenhof 4, 66424 Homburg

Rainer Mertes GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Rosenstraße 43, 66125 Saarbrücken

Schlosserei Karsten Heintz GmbH,
Metallbauer,
Weberstraße 27, 66557 Illingen

TOITURE & Dach SERVICES 57, Dachdecker, Zimmerer,
Saargemünder Straße 108, 66119 Saarbrücken

Manfred Treichel, Dachdecker,
Haldenweg 24, 66333 Völklingen

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Flieswerk-GmbH, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Hauptstraße 88A, 66809 Nalbach

LÖSCHUNGEN

Badspezialist Persch GmbH,
Harschberger Hof 3, 66606 St. Wendel

Lambrecht UG,
Im Forstgarten 11, 66459 Kirkel

Achim Wellstein,
Hochwaldstraße 48, 66709 Weiskirchen

Jerzy Paprocki,
Am Gutenbrunnen 7, 66119 Saarbrücken

Rainer Rieger,
Wolfshohlstraße 27, 66386 St. Ingbert

Ronny Schmidt,
Im Ritt 22, 66649 Oberthal

Manfred Schöndorf,
Im Ehrengrund 6, 66333 Völklingen

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER

PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060



W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER STUDIENREISE DURCH SÜDDEUTSCHLAND

Mit unseren Partnern aus Belgien, Luxemburg und Frankreich, Ligne Bois, WFG Ostbelgien, Luxinnovation, Cap Construction sowie Partner IZES des Interreg-VI-Projekts Großregion W.A.V.E. haben mit Freude die Studienreise nach Süddeutschland vom 18. bis 22. Mai 2026 angeboten. Im Anschluss an diese Reise ein kleiner Reisebericht.

Am 18.05.2026 besichtigte die 50köpfige Reise-Gruppe W.A.V.E. das Verwaltungsgebäude II des Landkreises Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein. Das viergeschossige Bürogebäude mit rund 5.000 m² Fläche wurde in hybrider Holz-Beton-Bauweise errichtet: Das Untergeschoss besteht aus Stahlbeton, die oberen Geschosse aus Holzrahmenbauweise und werden durch fünf Betonkerne ausgesteift. Das modulare Tragwerk nutzt Birken-Brettschichtholz sowie vorgefertigte CLT-Decken und es konnten gegenüber einer Stahlbetonkonstruktion nahezu 2.000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Das Gebäude ist demontierbar, recycelbar und wurde mit dem Holzbaupreis Rheinland-Pfalz 2024 ausgezeichnet. Die 2. Station führte nach Würzburg, wo die Gruppe das Gründerlabor für die regionale Start-up-Szene aus einer sichtbaren Brettschichtholz-Tragkonstruktion mit bis zu 16 Meter langen Fichtenträgern und weitere Holzbauprojekte aus LENO®-Brettspertholzelementen auf einem ehemaligen US-Kasernengelände besichtigte.

Am 19.05.2026 besichtigte die Gruppe

mehrere beispielhafte Holzbau- und Sanierungsprojekte: In Erlangen wurde ein Wohnquartier aus den 1960er-Jahren mit vorgefertigten Holzrahmen-Fassadenmodulen seriell energetisch saniert. Bei ZÜBLIN Timber standen industrielle Holz- und Hybridbauweisen im Mittelpunkt. In München zeigte der umgebaute Bundeshauptsitz des Deutschen Alpenvereins, wie ein Bestandsgebäude durch Holzaufstockung, neue Innenstrukturen und eine begrünte Holzfassade nachhaltig weiterentwickelt werden kann.

Am 20.05.2026 drei Stationen: Im Forschungsquartier Bad Aibling wurden auf einem ehemaligen 70-Hektar-Militärgelände nachhaltige Holzbaukonstruktionen und Vergleichshäuser aus Holz, Beton und Ziegel vorgestellt. An der TH Rosenheim standen Holzbaulehre, Forschung und moderne Labore im Mittelpunkt; die Hochschule bildet seit 1925 Fachkräfte im Holzbau aus. Die Studierenden können in einem Wohnheimkomplex, errichtet in Holz-Beton-Hybrid-Modulbauweise direkt auf dem Campus leben, der auch ein angeschlossenes Restaurant und Hotelzimmer bietet.

In Augsburg in einem denkmalgeschützten Industrieensemble gelegen, wurde die Musikbox besichtigt, ein fünfgeschossiger Low-Tech-Holzbau mit 52 Proberäumen, der in neun Monaten fertiggestellt wurde.

Vier Stationen besichtigten wir am 21.05.2026: Bei Müllerblaustein Holz-

BauWerke GmbH in Blaustein, gegründet 1945, standen digital geplante Holzbauprojekte, BIM und das modulare System m-box mit vorgefertigten 3D-Modulen im Mittelpunkt. Anschließend wurde TRIQBRIQ vorgestellt, ausgezeichnet mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2025; das System nutzt mikromodulare Holzbausteine aus minderwertigem oder recyceltem Holz und kommt ohne Leim, Schrauben oder Metallverbinder aus. In Stuttgart erkundeten wir das fünfgeschossige Bürogebäude ZERO als Demonstrator für modularen Großholzbau. Letzte Station war das Gebäude Carl-Hölzle-Straße 7 in Pforzheim, ein rund 45 Meter hohes Wohngebäude mit 14 Stockwerken, 73 Wohneinheiten und etwa 5.300 m² Fläche in hybrider Holz-Beton-Bauweise.

Am 22.05.2026 bildeten zwei besondere Holzbauprojekte den Abschluss der Reise: In Heidelberg beeindruckte das Collegium Academicum als selbstverwaltetes Wohnprojekt mit konsequentem Massivholzeinsatz, hohem Verfertigungsgrad und täglich montierbaren Wohneinheiten. In Mannheim zeigte die denkmalgeschützte Multihalle von 1975 die visionäre Kraft des Holzbaus: Ihre frei geformte Holzgitterschale von Frei Otto überspannt bis zu 60 Meter Breite und 85 Meter Länge und wird seit 2021 umfassend saniert. Die Schaubaustelle kann besichtigt werden mit Fast + Epp GmbH. Die vielen gewonnenen Eindrücke und Kontakte, der Austausch mit den Akteuren aus der Großregion und aus Deutschland machten die Ziele von W.A.V.E. zur Förderung des nachhaltigen Bauens mit Holz deutlich erfahrbar.



Ansprechpartnerin:

Karolin Schadt

Tel. 01520 3193487

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de



SAVE THE DATE – EXKURSION „NACHHALTIG MIT HOLZ - ÖFFENTLICHES BAUEN IN GRAND EST“

Save the Date – Exkursion „Nachhaltig mit Holz – Öffentliches Bauen in Grand Est (Nancy)“

Donnerstag, 01. Oktober 2026

Unsere Exkursion in die Region Nancy (Grand Est) findet im Programm des Interreg-Projekts W.A.V.E. statt und bietet Einblicke in innovative Holzbauprojekte, zirkuläre Bauweisen und regionale Wertschöpfung. In einer der walddreichsten Gebiete Frankreichs entstehen zukunftsweisende öffentliche Gebäude, die lokale Materialien und ressourcenschonende Konstruktionen beispielhaft nutzen.

Programm:

Gemeindeverwaltung Moselle & Madon, Neues Maisons: Ein Modellprojekt für zirkuläres Bauen mit reversibler Holzkonstruktion und konsequentem Einsatz regionaler Materialien. Lehm aus dem Aushub wurde direkt vor Ort

verarbeitet, während partizipative Bauprozesse den Bau als Lernraum etablierten. Die klare Struktur und das zentrale Atrium verbinden Effizienz mit räumlicher Qualität. Führung mit Architekturbüro Collectif Studiolada

Sporthalle Jean Lamour: Ein preisgekröntes Beispiel für modernen Holzbau im öffentlichen Raum mit sichtbar geführtem Tragwerk. Vorgefertigte Elemente und natürliche Materialien stehen für eine ressourcenschonende Bauweise. Die regionale Materialstrategie macht das Gebäude zu einem starken Zeichen für nachhaltige Wertschöpfung. Führung mit Architekturbüro Collectif Studiolada

Collège Niki de Saint Phalle: Erster öffentlicher dreigeschossiger Holz Stroh Bau Frankreichs mit Passivhausstandard und minimalem Energiebedarf. Die modulare Konstruktion ermöglicht langfristige Anpassungsfähigkeit und reduziert

den Ressourcenverbrauch. Das Projekt verbindet Low Tech Ansätze mit hoher architektonischer Qualität zu einem zukunftsweisenden Bildungsbau. Unternehmenspräsentation „Le Bras Frères“ und Führung mit MU Architecture

Eckdaten zur Exkursion:

Datum: Donnerstag, 01. Oktober 2026, ca. 08:00 – 18:00 Uhr

Bustransfer: Abfahrt 8.00 Uhr Gersweilerstr. Saarbrücken (gegenüber Calypso-Erlebnisbad, kostenfreie Parkplätze vorhanden)

Teilnahme: kostenfrei

Leistungen: Bustransfer, Übersetzung französisch-deutsch, gemeinsames Mittagessen in Nancy inklusive

Anmeldung: AGV Bau Saar

Weitere Informationen:

Verena Ayere – verena.ayere@dlg-saar.de | 0174 7448375

Karolin Schadt – karolin.schadt@dlg-saar.de | 01520 3193487

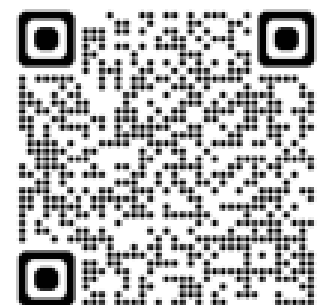




Foto: Yeti Studio@adobe.stock

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Freistellungsklausel im Arbeitsvertrag unwirksam – Beschäftigungsanspruch gestärkt
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.03.2026, Az.: 5 AZR 108/25

Ein Arbeitnehmer war nach Ausspruch einer ordentlichen Kündigung von seinem Arbeitgeber unter Berufung auf eine vorformulierte arbeitsvertragliche Freistellungsklausel einseitig von der Arbeitsleistung freigestellt worden. Die Klausel erlaubte dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis ohne weitere Voraussetzungen von der Arbeitspflicht zu entbinden.

Das Bundesarbeitsgericht erklärte die Klausel für unwirksam. Allgemeine Vertragsbedingungen, die eine Freistellung ohne Interessenabwägung ermöglichen, benachteiligten Arbeitnehmer unangemessen. Arbeitnehmer hätten grundsätzlich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung. Eine pauschale Freistellungsklausel werde diesem Schutz nicht gerecht.

Das Gericht betonte, dass stets eine Abwägung der Interessen beider Seiten er-

forderlich sei. Arbeitgeber könnten sich nicht allein auf formularmäßige Vertragsklauseln stützen, um Beschäftigte von der Arbeit fernzuhalten.

Arbeitgeber sollten bestehende Arbeitsvertragsmuster überprüfen. Freistellungsklauseln müssen hinreichend differenziert ausgestaltet sein und Raum für eine Interessenabwägung lassen.

2. Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung trotz verspäteter Reaktion zulässig
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 04.12.2025, Az.: 2 AZR 55/25

Ein Zugbegleiter wurde von einem Kollegen beschuldigt, ihn während einer Zugfahrt sexuell belästigt zu haben. Der Arbeitgeber leitete interne Ermittlungen ein und sprach später eine außerordentliche Kündigung aus. Der Arbeitnehmer wandte ein, die Kündigung sei verspätet erfolgt, da sich der Arbeitgeber zu lange Zeit gelassen habe.

Das Bundesarbeitsgericht hielt die Kündigung dennoch für wirksam. Die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB beginne erst, wenn der Arbeitgeber ausreichende Kenntnis vom Kündigungssachverhalt habe. Arbeitgeber dürften den Sachverhalt zunächst aufklären und Zeugen anhören, bevor sie eine endgültige Entscheidung treffen.

Das Gericht stellte klar, dass gerade bei Vorwürfen sexueller Belästigung sorgfältige Ermittlungen erforderlich seien. Eine gewissenhafte Sachverhaltsaufklärung führe nicht automatisch zum Fristversäumnis.

Arbeitgeber sollten Vorwürfe sexueller Belästigung ernst nehmen und zügig, aber gründlich ermitteln. Eine dokumentierte Aufklärung schützt vor formalen Fehlern im Kündigungsschutzprozess.

3. Zielvereinbarungsprämie darf während Elternzeit gekürzt werden
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 02.07.2025, Az.: 10 AZR 119/24

Eine Arbeitnehmerin erhielt eine variable Jahresprämie, die an Zielvereinbarungen gekoppelt war. Während ihrer Elternzeit kürzte der Arbeitgeber die Bonuszahlung anteilig. Die Arbeitnehmerin hielt dies für unzulässig und verlangte die volle Prämie.

Das Bundesarbeitsgericht entschied zugunsten des Arbeitgebers. Jahresbezogene Zielprämien dürften für Zeiten der Elternzeit anteilig reduziert werden, wenn die Vergütung an tatsächliche Arbeitsleistung anknüpfe. Während der Elternzeit ruhten die Hauptleistungspflichten des Arbeitsverhältnisses.

Das Gericht unterschied dabei zwischen leistungsbezogenen Sonderzahlungen und rein arbeitsplatzbezogenen Leis-

tungen. Entscheidend sei der konkrete Zweck der Zahlung.

Arbeitgeber sollten Bonus- und Zielvereinbarungssysteme eindeutig formulieren. Leistungsabhängige Vergütungsbestandteile können bei längerer Abwesenheit wirksam gekürzt werden.

4. Hohe Entschädigung wegen umfassender Videoüberwachung im Betrieb
Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 28.05.2025, Az.: 18 SLa 959/24

Ein Arbeitnehmer war über einen Zeitraum von rund 22 Monaten nahezu vollständig per Video überwacht worden. Die Kameras erfassten große Teile der Betriebsstätte dauerhaft. Der Arbeitnehmer verlangte wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts Schadensersatz.

Das Landesarbeitsgericht Hamm sprach ihm eine Entschädigung in Höhe von 15.000 Euro zu. Die nahezu lückenlose Überwachung stelle einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Arbeitnehmer dürften nicht dauerhaft einem umfassenden

Überwachungsdruck ausgesetzt werden.

Das Gericht verwies zudem auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO. Videoüberwachung müsse erforderlich und verhältnismäßig sein. Eine pauschale Dauerüberwachung sei unzulässig.

Arbeitgeber sollten bestehende Kameraüberwachungen datenschutzrechtlich überprüfen. Unzulässige Überwachung kann erhebliche Entschädigungsansprüche auslösen.

5. Öffentliche Arbeitgeber müssen Ersatztermin für schwerbehinderte Bewerber anbieten
Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.07.2025, Az.: 5 SLa 44/24

Ein schwerbehinderter Bewerber konnte einen Vorstellungstermin bei einem öffentlichen Arbeitgeber krankheitsbedingt nicht wahrnehmen. Er bat rechtzeitig um einen Ersatztermin. Der Arbeitgeber lehnte dies ab und besetzte die Stelle anderweitig.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern sah darin eine Benachteiligung nach dem AGG. Öffentliche Arbeitgeber seien verpflichtet, schwerbehinderte Bewerber nicht nur einzuladen, sondern ihnen bei nachvollziehbarer Verhinderung grundsätzlich auch eine weitere Chance einzuräumen.

Das Gericht betonte die besondere Förderpflicht öffentlicher Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen. Die bloße Einladung zum Ersttermin genüge nicht in jedem Fall.

Öffentliche Arbeitgeber sollten bei Bewerbungsverfahren sorgfältig prüfen, ob Ersatztermine erforderlich sind. Andernfalls drohen Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung.

6. Mitbestimmung bei externer Hinweisgeberstelle erforderlich
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.07.2025, Az.: 2 TaBV 16/24

Ein Unternehmen hatte eine externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Der Betriebsrat war hierbei nicht beteiligt worden. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, bei einer externen Lösung bestehe kein Mitbestimmungsrecht.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein widersprach dieser Ansicht. Auch bei ausgelagerten Hinweisgeberstellen sei der Betriebsrat zu beteiligen, da Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer betroffen seien.

Das Gericht stellte klar, dass die technische oder organisatorische Auslagerung die Mitbestimmungsrechte nicht entfallen lasse. Sonst entstünde eine ungewollte Schutzlücke. Entscheidend sei die betriebliche Wirkung des Systems.

Arbeitgeber sollten Hinweisgebersysteme nicht ohne Beteiligung des Betriebsrats einführen. Fehler bei der Mitbestimmung können die Einführung erheblich verzögern.



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

7. Fristlose Kündigung wegen unklarer Datenlage unwirksam

Arbeitsgericht Bocholt, Urteil vom 24.07.2025, Az.: 1 Ca 459/25

Ein Arbeitgeber kündigte einem Arbeitnehmer fristlos wegen angeblicher Manipulation betrieblicher Daten. Im Prozess konnte jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt werden, wann die Daten verändert worden waren, wer Zugriff hatte und wie die Datensicherung erfolgt war.

Das Arbeitsgericht Bocholt erklärte die Kündigung für unwirksam. Bei IT-bezogenen Pflichtverletzungen müsse der Arbeitgeber konkrete Tatsachen vortragen. Pauschale Vermutungen oder unvollständige technische Auswertungen genügten nicht.

Das Gericht betonte, dass gerade bei digitalen Vorwürfen eine nachvollziehbare Dokumentation erforderlich sei. Ohne belastbare Datengrundlage könne kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung angenommen werden.

Arbeitgeber sollten IT-Vorfälle sorgfältig dokumentieren und technische Auswertungen gerichtsfest sichern. Unklare Datenlagen führen häufig zur Unwirksamkeit außerordentlicher Kündigungen.

8. Verdachtskündigung scheitert an fehlenden Beweisen – Vermutungen reichen nicht aus

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.10.2025, Az.: 2 SLa 45/25

Ein Arbeitgeber sprach gegenüber einem Arbeitnehmer eine außerordentliche Verdachtskündigung aus. Hintergrund waren schwerwiegende Pflichtverletzungen, die der Arbeitnehmer nach Auffassung des Arbeitgebers begangen haben sollte. Konkrete Beweise lagen jedoch nicht vor. Der Arbeitgeber stützte die Kündigung im Wesentlichen auf Verdachtsmomente und Vermutungen. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern erklärte die Kündigung für unwirksam. Eine Verdachtskündigung setze voraus, dass objektive Tatsachen vorliegen, die einen dringenden Verdacht begründen. Bloße Vermutungen oder nicht hinreichend belegte Verdächtigungen genügten nicht.

Das Gericht betonte zudem, dass Arbeitgeber vor Ausspruch einer Verdachtskündigung verpflichtet seien, den betroffenen Arbeitnehmer anzuhören. Erst

dadurch erhalte dieser die Möglichkeit, die Vorwürfe zu entkräften oder den Sachverhalt aufzuklären.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass an Verdachtskündigungen hohe Anforderungen gestellt werden. Arbeitgeber sollten Sachverhalte vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung sorgfältig aufklären und belastbare Tatsachen sichern. Ohne konkrete Beweise bestehen erhebliche Prozessrisiken.

9. Fehler bei Massenentlassungsanzeige führen weiterhin zur Unwirksamkeit der Kündigungen

Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 01.04.2026, Az.: 6 AZR 157/22 und 6 AZR 152/22

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich erneut mit den Anforderungen an Massenentlassungsanzeigen nach § 17 KSchG zu befassen. In beiden Verfahren hatten Arbeitgeber im Zusammenhang mit größeren Personalabbaumaßnahmen Kündigungen ausgesprochen, ohne die gesetzlichen Vorgaben des Anzeigeverfahrens vollständig einzuhalten.

Das Bundesarbeitsgericht stellte klar, dass Fehler bei der Massenentlassungsanzeige weiterhin schwerwiegende Folgen haben. Kündigungen seien unwirksam, wenn Arbeitgeber die Anzeige gegenüber der Agentur für Arbeit nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erstatten.

Die Entscheidungen beruhen auf aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2025. Der EuGH hatte zuvor betont, dass die unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Arbeitnehmern bei Massenentlassungen strikt einzuhalten seien. Lockerungen der formalen Arbeitgeberpflichten lehnte der Gerichtshof ausdrücklich ab.

Das BAG bestätigte damit seine strenge Linie im Anzeigeverfahren. Gerade bei größeren Umstrukturierungen komme der ordnungsgemäßen Durchführung des Konsultations- und Anzeigeverfahrens erhebliche Bedeutung zu.

Arbeitgeber sollten bei geplanten Massenentlassungen größte Sorgfalt walten lassen. Bereits formale Fehler oder unvollständige Angaben gegenüber der Agentur für Arbeit können sämtliche Kündigungen unwirksam machen und erhebliche wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

10. Kopftuchverbot bei Sicherheitskontrollen am Flughafen unzulässig

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.01.2026, Az.: 8 AZR 49/25

Eine muslimische Bewerberin hatte sich als Luftsicherheitsassistentin für die Passagier- und Gepäckkontrolle an einem Flughafen beworben. Der Arbeitgeber lehnte ihre Beschäftigung ab, da sie darauf bestand, während der Tätigkeit ein muslimisches Kopftuch zu tragen.

Die Bewerberin sah darin eine Benachteiligung wegen ihrer Religion und machte Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Bewerberin Recht. Der Verzicht auf ein Kopftuch stelle für die Tätigkeit als Luftsicherheitsassistentin keine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar. Das bloße Unbehagen eines Arbeitgebers gegenüber sichtbaren religiösen Symbolen rechtfertige kein Kopftuchverbot.

Das Gericht betonte, dass religiöse Kleidungsstücke grundsätzlich vom Schutz der Religionsfreiheit umfasst seien. Einschränkungen seien nur zulässig, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter und verhältnismäßiger Grund vorliege. Dies sei bei der Durchführung von Sicherheitskontrollen am Flughafen nicht ersichtlich gewesen.

Arbeitgeber sollten religiöse Neutralitätsvorgaben nur mit großer Zurückhaltung anwenden. Pauschale Kopftuchverbote führen häufig zu Entschädigungsansprüchen wegen Diskriminierung nach dem AGG.

Ansprechpartnerin:

RA'in
Janina Gehm
Tel. 0681 38928
Mail: j.ghem@bau-saar.de

BAU- UND VERTRAGSRECHT AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Schlussrate beim Bauträgervertrag erst nach Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel fällig

BGH, Urteil vom 22. April 2026 - VII ZR 88/25

Mit Urteil vom 22.04.2026 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine in einem Bauträgervertrag vereinbarte Schlussrate „nach vollständiger Fertigstellung“ grundsätzlich erst dann fällig wird, wenn die bei der Abnahme protokollierten Mängel tatsächlich beseitigt wurden. Die Entscheidung stärkt die Rechte von Erwerbern und verdeutlicht, dass zwischen bloßer Bezugsfertigkeit und vollständiger Fertigstellung rechtlich zu unterscheiden ist.

Sachverhalt

Die Parteien stritten über die Zahlung der letzten Rate aus einem Bauträgervertrag. Der Vertrag sah einen klassischen Ratenzahlungsplan vor, wonach die vorletzte Rate bereits mit Eintritt der Bezugsfertigkeit fällig werden sollte. Die letzte Rate war hingegen ausdrücklich erst „nach vollständiger Fertigstellung“ zu zahlen.

Nach Fertigstellung der Wohnung fand die Abnahme des Sondereigentums statt. Dabei wurden verschiedene Mängel festgestellt und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Betroffen waren unter anderem eine Tür zum Schlafzimmer, Sockelleisten sowie Wandfliesen im Badezimmer. Der Bauträger verpflichtete sich im Rahmen des Abnahmetermins zur Beseitigung dieser Mängel und zur Ausführung etwaiger Restarbeiten. Gleichwohl verlangte er bereits die Zahlung der letzten Kaufpreistrate.

Die Erwerberseite verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass die vertraglich geschuldete vollständige Fertigstellung gerade noch nicht erreicht sei, solange die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel nicht beseitigt worden seien. Der Bauträger vertrat dagegen die Auffassung, die Schlussrate sei bereits mit Bezugsfertigkeit beziehungsweise Abnahmereife fällig geworden.

Entscheidung

Der BGH gab den Erwerbern Recht.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Formulierung „vollständige Fertigstellung“ im Bauträgervertrag nicht mit bloßer Bezugsfertigkeit gleichzusetzen. Maßgeblich sei vielmehr, wie ein durchschnittlicher Erwerber die vertragliche Regelung verstehen dürfe.

Der Bundesgerichtshof stellte dabei entscheidend auf die Systematik des Vertrags ab. Die Parteien hätten bewusst zwischen der vorletzten Rate bei Bezugsfertigkeit und der letzten Rate nach vollständiger Fertigstellung unterschieden. Diese Differenzierung mache nur Sinn, wenn die Voraussetzungen für die Schlussrate strenger seien als diejenigen für die Bezugsfertigkeit.

Da der Vertrag zugleich vorsah, dass bei der Abnahme festgestellte Mängel noch zu beseitigen sind, durfte ein durchschnittlicher Erwerber nach Auffassung des Gerichts davon ausgehen, dass die letzte Rate erst nach Erledigung dieser Arbeiten geschuldet ist. Die im Abnahmeprotokoll dokumentierten Mängel bestanden im konkreten Fall weiterhin fort. Deshalb war die Schlussrate noch nicht fällig und die Zahlungs-klage des Bauträgers unbegründet.

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung. Der BGH macht deutlich, dass Erwerber die Zahlung der Schlussrate grundsätzlich zurückhalten dürfen, wenn bei der Abnahme festgestellte Mängel noch nicht beseitigt wurden und der Vertrag die Zahlung erst nach „vollständiger Fertigstellung“ vorsieht.

Zusätzlich empfiehlt sich daher eine besonders genaue Vertragsgestaltung hinsichtlich der Voraussetzungen der Schlussfälligkeit. Das Urteil zeigt erneut, dass ein sorgfältig dokumentiertes Abnahmeprotokoll im Streitfall erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben kann.

2. Vertragsfristen trotz verspäteter Planunterlagen bindend

KG, Urteil vom 05.09.2024 – 27 U 71/23

Das Kammergericht Berlin hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Auftragnehmer eine Bauzeitverlängerung verlangen kann, obwohl ihm bereits bei Vertragschluss bekannt war, dass bestimmte Planungsunterlagen und Vermessungsdaten verspätet übergeben worden waren.

Sachverhalt

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand

die Errichtung einer Baugrube einschließlich Pfahlgründung für ein größeres Bauvorhaben. Zwischen den Parteien war ein konkreter Fertigstellungstermin vereinbart worden. Bereits vor Unterzeichnung des Bauvertrags war jedoch absehbar, dass verschiedene Unterlagen und Informationen, insbesondere Achsen, Höhenpunkte sowie vollständige Planungsunterlagen, verspätet zur Verfügung gestellt worden waren. Trotzdem unterzeichnete die Auftragnehmerin den Bauvertrag unverändert und akzeptierte den vorgesehenen Fertigstellungstermin ohne Anpassung.

Im weiteren Bauablauf machte die Auftragnehmerin geltend, die verspätete Übergabe der Unterlagen habe zu Behinderungen geführt. Sie vertrat die Auffassung, dass sich dadurch die vereinbarte Bauzeit verlängert habe. Zusätzlich berief sie sich darauf, dass die Freigabe der Genehmigungsplanung verspätet erfolgt sei und deshalb ebenfalls eine Verlängerung der Ausführungsfristen gerechtfertigt sei.

Besondere Bedeutung hatte dabei der Umstand, dass die Auftragnehmerin die ursprünglich ausgeschriebene Planung teilweise durch eigene Sondervorschläge ersetzt hatte. Sie wickelte bei der Ausführung der Pfahlgründung von der vorgesehenen Planung ab und entwickelte ein eigenes technisches Konzept zur Herstellung der Baugrube. Gleichwohl machte sie später geltend, die ursprüngliche Planung des Auftraggebers sei verspätet freigegeben worden und habe den Bauablauf beeinträchtigt.

Entscheidung

Das Gericht folgte der Argumentation der Auftragnehmerin nicht. Nach Auffassung des Kammergerichts lag das Risiko der Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bei der Auftragnehmerin. Wer einen Bauvertrag unterschreibt, obwohl ihm bereits bekannt ist, dass bestimmte Unterlagen verspätet vorliegen, übernimmt grundsätzlich selbst das Risiko, ob die vereinbarten Termine dennoch eingehalten werden können. Die Auftragnehmerin hätte entweder auf eine Anpassung der Fristen bestehen oder entsprechende Vorbehalte vereinbaren müssen.

Besonders praxisrelevant sind die Ausführungen des Gerichts zur Darlegungs- und Beweislast bei behaupteten Bauablaufstörungen. Das Kammergericht macht deutlich, dass der Auftragnehmer eine konkrete Behinderung und

deren tatsächliche Auswirkungen auf den Bauablauf im Vollbeweis darlegen muss. Es genügt nicht, pauschal auf verspätete Unterlagen oder Freigaben hinzuweisen. Vielmehr muss nachvollziehbar dargestellt werden, welche Arbeiten konkret betroffen waren, warum diese ohne die fehlenden Unterlagen nicht ausgeführt werden konnten und weshalb sich hierdurch der kritische Bauablauf tatsächlich verzögert hat.

Gerade daran scheiterte die Auftragnehmerin im vorliegenden Fall. Das Gericht stellte fest, dass sie bei der Pfahlgründung eigene Sondervorschläge umgesetzt und damit teilweise von der ursprünglichen Planung des Auftraggebers abgewichen war. Dadurch fehlte es an einem schlüssigen Nachweis, dass die behaupteten Verzögerungen überhaupt noch auf verspätete Planunterlagen des Auftraggebers zurückzuführen waren.

Das Kammergericht arbeitete dabei ausführlich heraus, dass sich das geschuldete Bausoll aus dem gesamten Vertragswerk ergibt, insbesondere aus Leistungsverzeichnis, statischer Berechnung und Lastenplänen. Diese Unterlagen seien ausdrücklich Vertragsgrundlage geworden.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig eine sorgfältige Prüfung von Terminen und Planungsständen bereits vor Vertragsunterzeichnung ist. Erkennt ein Auftragnehmer schon bei Vertragsschluss, dass bestimmte Voraussetzungen für die fristgerechte Ausführung noch fehlen, sollte dies ausdrücklich geregelt werden. Erfolgt dennoch eine vorbehaltlose Unterzeichnung, wird es später häufig schwierig, sich auf Behinderungen oder Bauzeitverlängerungen zu berufen.

3. Außerordentliche Kündigung eines Dachdeckervertrags wegen Nichtaufnahme der Arbeiten trotz weggefallener Baubehinderungen wirksam

OLG Naumburg, Urteil vom 22. Juli 2025 – 2 U 70/24

Mit Urteil vom 22.07.2025 hat das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt entschieden, dass ein Auftraggeber einen Bauvertrag über Dachdeckerarbeiten außerordentlich kündigen darf, wenn der Auftragnehmer nach Wegfall behaupteter Baubehinderungen die Arbeiten nicht aufnimmt und dadurch seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt. Das Gericht stellt zudem klar, dass ein Unternehmer sich nicht auf nicht vereinbarte Schutzmaßnahmen (hier: umlaufendes

Gerüst) berufen darf, wenn technisch und vertraglich andere zumutbare Sicherungssysteme vorgesehen sind. Für die Praxis wichtig ist außerdem die Klarstellung, dass sich ein Kündigungsrecht auch unmittelbar aus § 648a Abs. 1 BGB ergeben kann, unabhängig von den speziellen Kündigungsregelungen der VOB/B.

Sachverhalt

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem gekündigten Bauvertrag über Dachdeckerarbeiten im Rahmen des Ersatzneubaus einer Sporthalle. Die Klägerin war als Auftragnehmerin mit Dacharbeiten beauftragt. Der Vertrag unterlag Regelungen der VOB/B und sah eine Ausführung innerhalb eines festgelegten Zeitfensters vor.

Im Bauablauf kam es zu Verzögerungen durch Vorleistungen anderer Gewerke, insbesondere des Zimmererhandwerks. Nachdem diese Arbeiten abgeschlossen waren, forderte die Auftraggeberin die Klägerin mehrfach auf, die Dacharbeiten am Hauptgebäude aufzunehmen. Die Klägerin verweigerte dies jedoch und berief sich unter anderem auf angeblich fortbestehende Baubehinderungen sowie darauf, dass kein umlaufendes Gerüst gestellt worden sei, das für eine sichere Ausführung zwingend erforderlich sei.

Die Auftraggeberin vertrat dagegen die Auffassung, dass nach den vertraglichen Vorgaben kein umlaufendes Gerüst geschuldet sei und stattdessen alternative Sicherungssysteme, etwa Seitenschutz oder Schutznetze, vorgesehen und zumutbar seien. Zudem setzte sie mehrere Fristen zur Arbeitsaufnahme und kündigte schließlich außerordentlich den Vertrag.

Nach der Kündigung verlangte die Klägerin Vergütung für nicht mehr erbrachte Leistungen, da sie die Kündigung für unberechtigt hielt.

Entscheidung

Das OLG gab der Auftraggeberin Recht und wies die Berufung der Klägerin zurück. Die außerordentliche Kündigung war wirksam.

Ein Kündigungsrecht ergab sich nach Auffassung des Gerichts zwar nicht aus den speziellen Regelungen der VOB/B über Verzögerungen, wohl aber aus § 648a Abs. 1 BGB. Danach kann ein Bauvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrags unzu-

mutbar ist.

Ein solcher wichtiger Grund lag hier vor. Das Gericht sah es als erhebliche Pflichtverletzung an, dass die Klägerin die Arbeiten am Hauptgebäude trotz weggefallener Baubehinderungen nicht aufgenommen hatte. Nach Wegfall der Störungen bestand eine Pflicht zur unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeiten. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, dass ursprünglich vereinbarte Bauzeiten infolge der Bauverzögerungen hinfällig geworden waren.

Besonders deutlich stellt das Gericht klar, dass sich die Klägerin nicht wirksam auf das Fehlen eines umlaufenden Gerüsts berufen konnte. Nach Auslegung der Vertragsunterlagen war ein solches nicht geschuldet. Vielmehr waren alternative Schutzmaßnahmen vorgesehen oder jedenfalls zumutbar. Auch die Sachverständigenbeweisaufnahme ergab, dass die Arbeiten mit anderen technischen Sicherungssystemen hätten durchgeführt werden können.

Hinzu kam, dass die Auftraggeberin mehrfach kooperativ alternative Lösungen angeboten hatte und der Klägerin Fristen zur Arbeitsaufnahme gesetzt worden waren, die diese nicht eingehalten hat. Das Verhalten der Klägerin wertete das Gericht insgesamt als hartnäckige und nicht gerechtfertigte Leistungsverweigerung.

Vor diesem Hintergrund war der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sodass die außerordentliche Kündigung wirksam war.

Die Entscheidung zeigt deutlich, dass Bauunternehmen nach Wegfall von Baubehinderungen verpflichtet sind, die Arbeiten unverzüglich wieder aufzunehmen. Eigene organisatorische Engpässe oder pauschale Sicherheitsbedenken reichen hierfür regelmäßig nicht aus, wenn vertraglich oder technisch zumutbare Alternativen bestehen.

Für Auftragnehmer verdeutlicht die Entscheidung das Risiko, bei überzogenen oder nicht vertraglich gedeckten Anforderungen an Baustellensicherungen oder Organisation schnell in eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu geraten, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann.

4. Versunkener Spezialbagger: Wer haftet bei Geräteüberlassung mit Fah-

rer?

OLG Schleswig, Urteil vom
03.02.2026 – 3 U 12/25

Die Überlassung von Baumaschinen mit Bedienpersonal gehört zum Alltag. Kommt es dabei zu Schäden, stellt sich häufig die Frage, wer letztlich haftet: der Gerätevermieter, der Fahrer oder der Entleiher. Das Oberlandesgericht musste sich mit einem Schadensfall befassen, bei dem ein Spezialbagger im Küstenbereich versank. Die Entscheidung zeigt anschaulich, wie wichtig die vertragliche Einordnung solcher Einsätze ist.

Sachverhalt

Ein Bauunternehmen führte Arbeiten zur Verstärkung eines Außentiefs im Küstenbereich Schleswig-Holsteins aus. Für diese anspruchsvollen Arbeiten benötigte es einen speziellen Kettenbagger mit GPS-gestützter 3D-Steuerung sowie einen erfahrenen Baggerführer. Beides wurde von einem Unternehmen angemietet, das auf Erd- und Pflasterarbeiten spezialisiert war.

Während der Arbeiten im Flachwasserbereich kam es zum Unfall. Der Bagger rutschte in einen tieferen Bereich ab und versank. Sowohl die Maschine als auch die teure GPS-Steuerung wurden vollständig zerstört. Der entstandene Schaden belief sich auf rund 178.000 Euro.

Zwischen den Parteien entbrannte Streit über die Verantwortlichkeit. Das verklagte Bauunternehmen vertrat die Auffassung, die Klägerin habe nicht lediglich Gerät und Personal gestellt, sondern faktisch eine Werkleistung übernommen. Deshalb müsse sie beziehungsweise ihr Mitarbeiter für den Schaden einstehen. Außerdem argumentierte die Beklagte, der Baggerführer habe anhand der technischen Anzeige erkennen können, wo sich gefährliche Geländekanten befanden. Jedenfalls hätte er sich vorsichtiger verhalten oder einen anderen Fahrweg wählen müssen.

Die Klägerin hielt dagegen, dass lediglich ein Bagger mit Bedienpersonal gegen Stundenvergütung überlassen worden sei. Einen bestimmten Arbeitserfolg habe sie nicht geschuldet. Zudem habe die Beklagte die Baustelle unzureichend abgesichert. Insbesondere seien gefährliche Bereiche im Wasser nicht markiert gewesen.

Entscheidung

Das Oberlandesgericht wies die Beru-

fung zurück und bestätigte die Haftung des entleihenden Bauunternehmens.

Nach Auffassung des Gerichts lag kein Werkvertrag vor. Maßgeblich sei, dass lediglich ein Bagger mit Fahrer zu einem Stundenpreis gestellt worden sei. Ein konkreter Arbeitserfolg, bestimmte Mengenleistungen oder eine erfolgsabhängige Vergütung seien gerade nicht vereinbart worden. Deshalb handle es sich um einen Vertrag mit miet- und dienstvertraglichen Elementen.

Diese Einordnung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Haftungsfrage. Bei einer solchen Vertragsgestaltung bleibt das gestellte Bedienpersonal zwar Arbeitnehmer des Vermieters, wird bei der Durchführung der Arbeiten jedoch regelmäßig zum Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Wer die Arbeitsanweisungen erteilt und den Einsatz steuert, trägt grundsätzlich auch das Risiko der Ausführung.

Besonders relevant war dabei die Frage, ob dem Baggerführer ein Bedienfehler anzulasten war. Das Gericht nahm durchaus an, dass ein Fahrfehler vorgelegen haben könnte. Nach dem Parteivortrag hätte der Fahrer einen sicheren Fahrweg wählen können und hätte nicht ungesichert in den gefährlichen Bereich fahren dürfen.

Entscheidend war jedoch, dass dieser mögliche Fehler der Beklagten zugerechnet wurde. Der Fahrer arbeitete im Rahmen des Einsatzes nach deren Vorgaben und war in deren Arbeitsablauf eingegliedert.

Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig eine saubere vertragliche Einordnung bei der Überlassung von Baugeräten mit Bedienpersonal ist. Ob Werkvertrag oder bloße Gerätegestellung vorliegt, entscheidet häufig über die Haftungsverteilung im Schadensfall.

5. Mängel am Malerwerk: Wann gilt eine Leistung als „abgenommen“?

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.12.2025 – 12 U 27/25

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte sich mit einer in der Praxis häufigen Streitfrage zu beschäftigen: Kann ein Auftraggeber noch Mängelrechte geltend machen, obwohl er die Arbeiten über Monate genutzt hat, ohne ausdrücklich Mängel zu rügen?

Sachverhalt

Die Klägerin beauftragte den Beklagten

mit umfangreichen Malerarbeiten in ihrem Einfamilienhaus. Der Auftrag umfasste unter anderem Spachtelarbeiten, die Beschichtung von Wänden, Treppentufen und Treppengeländern sowie weitere Renovierungsarbeiten. Während der Arbeiten leistete die Klägerin Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 8.000 €.

Nach Abschluss der Arbeiten kam es zum Streit über die Qualität der Leistungen. Die Klägerin war der Auffassung, zahlreiche Arbeiten seien mangelhaft ausgeführt worden. Sie beanstandete unter anderem ungleichmäßig gestrichene Sockelfugen, fehlerhafte Spachtelarbeiten im Treppenhaus, Mängel an der Lackierung der Treppe sowie eine unzureichende Beschichtung des Treppengeländers. Darüber hinaus rügte sie verschiedene optische Beeinträchtigungen, etwa Farbpigmente an einer Wohnzimmerwand, Farbspritzer auf Möbeln sowie weitere angebliche Beschädigungen.

Der Beklagte verteidigte sich damit, dass die Arbeiten bereits im Februar 2021 abgeschlossen gewesen seien und die Klägerin die Leistungen über mehrere Monate hinweg ohne Beanstandungen genutzt habe. Zudem verwies er auf eine WhatsApp-Nachricht der Klägerin, in der diese scherzhaft von ihren „Schulden“ gegenüber ihrem „Malergott“ gesprochen hatte. Aus Sicht des Beklagten zeigte dies eindeutig, dass die Klägerin die Arbeiten als abgeschlossen und vertragsgerecht angesehen habe. Deshalb sei spätestens nach einigen Monaten eine sogenannte konkludente Abnahme eingetreten.

Das Landgericht hatte der Klägerin zunächst einen höheren Kostenvorschuss zugesprochen. Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein.

Entscheidung

Das OLG Brandenburg gab der Berufung teilweise statt. Zwar bestätigte das Gericht grundsätzlich die Mängelrechte der Klägerin, reduzierte jedoch den zugesprochenen Betrag auf rund 7.750 €.

Besonders praxisrelevant sind die Ausführungen des Gerichts zur sogenannten konkludenten Abnahme. Nach Auffassung des Senats hatte die Klägerin die Arbeiten spätestens Ende Mai 2021 stillschweigend abgenommen. Maßgeblich war dabei, dass sie die Leistungen über mehrere Monate hinweg nutzte, ohne konkrete Mängel gegenüber dem Beklagten zu rügen. Aus Sicht eines verständigen Auftragnehmers durfte dies als Billi-

gung der Leistungen verstanden werden. Das Gericht stellte klar, dass eine ausdrückliche Abnahme nicht zwingend erforderlich ist. Auch das Verhalten des Auftraggebers kann den Schluss zulassen, dass er die Leistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht akzeptiert. Gerade im privaten Baubereich kann dies schnell eintreten, wenn Räume nach Abschluss der Arbeiten genutzt werden und über längere Zeit keine Beanstandungen erfolgen.

Trotz der angenommenen Abnahme bejahte das Gericht mehrere Mängel. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hatte unter anderem festgestellt, dass Sockelfugen nur teilweise gestrichen worden waren und dadurch ein uneinheitliches Erscheinungsbild entstanden sei. Außerdem hielt das Gericht die Beschichtung der Treppenstufen und des Treppengeländers für mangelhaft. Die Lackierung sei nicht ausreichend widerstandsfähig gewesen und habe sich teilweise bereits mit dem Fingernagel lösen lassen. Auch Spachtelarbeiten im Treppenhaus seien nicht fachgerecht ausgeführt worden.

Andere Beanstandungen wies das Gericht dagegen zurück. Dies betraf insbesondere die Gestaltung einer grünen Wandfarbe im Wohnzimmer. Zwar hatte der Sachverständige eine ungleichmäßige Verteilung der Farbpigmente festgestellt, das Gericht sah darin jedoch keinen Mangel. Entscheidend war, dass die Klägerin die Gestaltung zunächst akzeptiert hatte und die verwendete Kreativtechnik gerade gewisse Unregelmäßigkeiten mit sich brachte.

Ebenso scheiterten Ansprüche wegen Farbspritzern auf Möbeln oder angeblicher Beschädigungen in der Küche. Hier fehlte es nach Ansicht des Gerichts bereits an ausreichendem Vortrag dazu, wie die Schäden entstanden sein sollten und ob sie überhaupt dem Beklagten zuzurechnen seien.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist außerdem die Entscheidung zum Kostenvorschussanspruch. Das Gericht bestätigte, dass Auftraggeber bei bestehenden Mängeln grundsätzlich einen Vorschuss für die Mängelbeseitigung verlangen können. Allerdings muss sich der Auftraggeber noch offenen Werklohn auf diesen Anspruch anrechnen lassen. Im konkreten Fall wurde der Vorschuss deshalb um den noch nicht gezahlten Restwerklohn gekürzt.

Die Entscheidung zeigt, wie schnell eine

konkludente Abnahme eintreten kann. Das Urteil bestätigt, dass Gerichte bei optischen Mängeln genau prüfen, welche Ausführungsqualität tatsächlich geschuldet war und ob eine bloße Geschmacksfrage oder ein echter technischer Mangel vorliegt. Gleichzeitig zeigt die Entscheidung, dass eine sorgfältige Dokumentation des Bauablaufs und der Kommunikation mit dem Auftraggeber im Streitfall von erheblicher Bedeutung sein kann.

6. Preisaufklärung bei auffällig niedrigen Angeboten

OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2025 – 19 Verg 1/25

Das OLG Brandenburg hat sich mit den Anforderungen an die Preisaufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote befasst. Die Entscheidung verdeutlicht, dass öffentliche Auftraggeber ihre Zweifel an der Kalkulation eines Angebots konkret und nachvollziehbar benennen müssen.

Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Gerüstbauarbeiten für einen Neubau europaweit aus. Der geschätzte Auftragswert lag bei rund 157.000 Euro. Insgesamt gingen acht Angebote ein.

Das günstigste Angebot stammte von der Antragstellerin und belief sich auf rund 50.000 Euro brutto. Das zweitplatzierte Angebot lag bereits bei etwa 58.000 Euro, während die spätere Zuschlagskandidatin rund 85.000 Euro verlangte. Aufgrund des deutlichen Preisabstands vermutete die Auftraggeberin, dass das Angebot der Antragstellerin möglicherweise unauskömmlich kalkuliert worden war.

Deshalb forderte sie die Bieterin mehrfach zur Erläuterung ihres Angebotspreises auf. Nachdem die Auftraggeberin die abgegebenen Erklärungen für nicht ausreichend hielt, schloss sie das Angebot aus und beabsichtigte, den Zuschlag an einen anderen Bieter zu vergeben.

Die betroffene Gerüstbaufirma wehrte sich gegen den Ausschluss zunächst mit einer Rüge und anschließend mit einem Nachprüfungsverfahren. Während die Vergabekammer den Ausschluss noch bestätigte, hatte die Firma vor dem Vergabesenat des OLG Brandenburg Erfolg.

Entscheidung

Das OLG Brandenburg hob die Entscheidung der Vergabekammer auf und verpflichtete die Auftraggeberin, die An-

gebotswertung erneut durchzuführen.

Nach Auffassung des Gerichts durfte das Angebot der Antragstellerin nicht ausgeschlossen werden, weil die durchgeführte Preisaufklärung den vergaberechtlichen Anforderungen nicht genügte.

Zwar sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ungewöhnlich niedrige Angebote zu überprüfen. Sie dürfen ein Angebot aber nicht allein deshalb ausschließen, weil es deutlich günstiger ist als die Konkurrenzangebote. Vielmehr muss dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Seriosität seiner Kalkulation nachvollziehbar darzulegen.

Entscheidend war hier, dass die Auftraggeberin ihre Nachfragen im Laufe des Verfahrens verändert hatte. Während zunächst sehr umfassende Erläuterungen verlangt wurden, konzentrierte sich das spätere Aufklärungsschreiben nur noch auf bestimmte, ausdrücklich benannte Positionen des Leistungsverzeichnisses. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Bieterin deshalb davon ausgehen, dass nur diese konkret angesprochenen Positionen näher erläutert werden mussten.

Wenn ein Auftraggeber eine Preisaufklärung verlangt, muss für den Bieter eindeutig erkennbar sein, welche Punkte er erklären soll. Unklare oder widersprüchliche Nachfragen dürfen später nicht als Grundlage für einen Angebotsausschluss dienen.

In der Praxis werden niedrige Angebote häufig kritisch betrachtet. Das Urteil macht jedoch deutlich, dass öffentliche Auftraggeber ihre Zweifel konkret benennen müssen. Wer von einem Bieter Erläuterungen verlangt, muss klar sagen, welche Positionen oder Kalkulationsansätze als problematisch angesehen werden.

Wird eine Preisaufklärung verlangt, sollten die gestellten Fragen sorgfältig und nachvollziehbar beantwortet werden. Gleichzeitig können Unternehmen verlangen, dass der Auftraggeber seine Bedenken präzise formuliert. Ein Ausschluss wegen angeblich unzureichender Aufklärung ist nicht zulässig, wenn die Anforderungen zuvor nicht eindeutig mitgeteilt wurden.

Ansprechpartner:

Ass. jur.

Rouven Sander

Tel. 0681 38923

Mail: r.sander@bau-saar.de

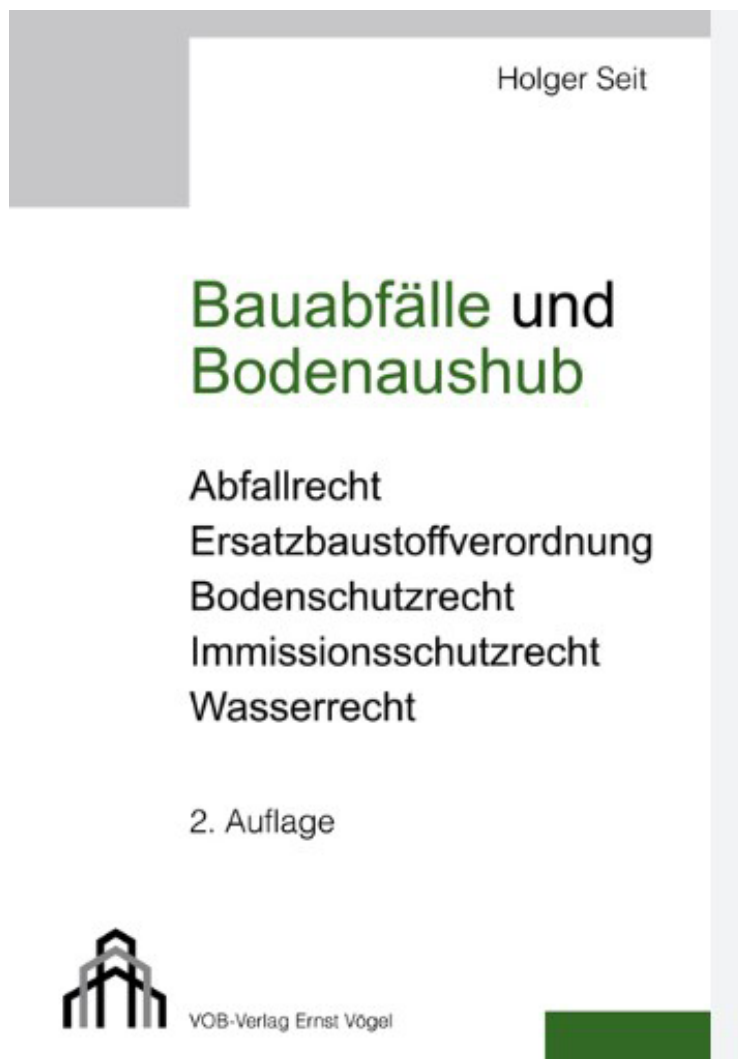
NEUAUFLAGE: „BAUABFÄLLE UND BODENAUSHUB“ VON HOLGER SEIT

Die Neuauflage des Fachbuchs „Bauabfälle und Bodenaushub – Abfallrecht, Ersatzbaustoffverordnung, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht“ von Holger Seit ist erschienen.

Das Werk richtet sich an Praktiker am Bau und soll eine Arbeitshilfe für den rechtssicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Bauabfällen, Bodenaushub und recycelten Baustoffen bieten. Die Neuauflage berücksichtigt die seit dem 1. August 2023 geltende Mantelverordnung mit den bundeseinheitlichen Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung, die neue Analysenverfahren und Materialklassen nach Schadstoffgehalten eingeführt hat.

Die Inhalte werden anhand von Beispielfällen aus der Baupraxis im Frage-Antwort-Stil aufbereitet. Für Unternehmen, die regelmäßig mit Bauabfällen oder Recyclingmaterial umgehen, dürfte das Buch als Nachschlagewerk von Interesse sein.

Angaben zum Buch: Holger Seit, Bauabfälle und Bodenaushub, 2. Auflage 2026, VOB-Verlag Ernst Vögel, 432 Seiten, ISBN 978-3-89650-592-7, Preis: 65,90 Euro. Bezug über www.vob-buecher.de.



ÜBER 1.000 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER BEIM BAU INFO TAG IM AUSBILDUNGSZENTRUM

Ein voller Erfolg war der BauInfoTag am 13. Mai 2026 im Ausbildungszentrum: Mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler nutzten die Gelegenheit, die vielfältigen Berufsmöglichkeiten in der Baubranche hautnah kennenzulernen. Gemeinsam mit engagierten Unternehmen, Innungen und zahlreichen Ehrenamtlichen wurde ein abwechslungsreiches Programm auf die Beine gestellt, das Theorie und Praxis eindrucksvoll miteinander verband. Ziel war es, den Jugendlichen nicht nur einen Überblick über die verschiedenen Gewerke zu geben, sondern ihnen vor allem auch erste eigene Erfahrungen zu ermöglichen. An zahlreichen Mitmachstationen konnten die Teilnehmenden selbst aktiv werden: Ob beim Geschicklichkeitswettbewerb auf dem Bagger, beim Verlegen von Mosaiksteinen beim kreativen Ein-

satz von Pinsel und Farbe am Stand der Maler oder beim Zusammenschweißen von kleinen Metallkunstwerken – die Begeisterung für das Handwerk war überall spürbar. Moderne Technik erlebten die Jugendlichen an den Simulatoren des Ausbildungszentrums, die realitätsnahe Einblicke in digitale Anwendungen der Baupraxis boten. Neben den fachlichen Eindrücken kam auch der Spaß nicht zu kurz: Für gute Stimmung sorgten unter anderem die Beats von BigFM sowie verschiedene Freizeitangebote auf dem Gelände. Ein besonderer Dank gilt allen beteiligten Unternehmen, Innungen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die mit ihrem Engagement maßgeblich zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben.



GIRLS' DAY IM AUSBILDUNGSZENTRUM

Am Donnerstag, 23.04.2026 hatte das Ausbildungszentrum des Arbeitgeberverbandes der Saarländischen Bauwirtschaft wieder seine Werkhallen für den Girl's Day 2026 geöffnet. Das Ausbildungszentrum nimmt bereits seit 2009 an dieser Veranstaltung teil und freut sich über den Zuspruch der Mädchen und natürlich aber Jungs.

Am Girls Day bietet sich jedes Jahr für Interessierte die Möglichkeit, etwas über Berufe aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Handwerk und Technik zu erfahren. Im Ausbildungszentrum gibt es da einige Berufe kennenzulernen.

Dieses Jahr hatten sich insgesamt 53 Teilnehmende angemeldet, die pünktlich zu „Arbeitsbeginn“ um 09.30Uhr im Ausbildungszentrum waren.

Zunächst wurden die „Arbeitstaschen“

gepackt. Durch verschiedenes Sponsoring konnten die Taschen gleich mit Zollstöcken, Lippenpflege, Wasserwaagen, Lanyards und natürlich auch mit Essen und Getränken gefüllt werden.

Es ist ein großer Vorteil im ABZ – dass man in mehrere Berufe gleichzeitig reinschnuppern kann.

So gibt es die Möglichkeit

- Schiefer zu bearbeiten
- Sägeübungen zu machen
- Gips zu gießen und Gipsfiguren zu bemalen
- Fliesen zu bearbeiten
- zu pflastern
- zu mauern
- Gewichte von Steinen zu schätzen
- auf Baggersimulatoren zu üben

Das sind nur einige Beispiele von dem was alles angebo-

ten wird im Ausbildungszentrum.

Und die Mädchen und Jungs haben kräftig mit Hand angelegt.

Begleitet werden sie in allen Bereich von den derzeitigen Auszubildenden. Besser kann der Einstieg ins „Berufsleben für einen Tag“ kaum sein.

Die angefertigten „Werkstücke“ wurden gerne mit nach Hause genommen.

Liebe Mädchen und auch Jungs – vielen Dank für euren Besuch im Ausbildungszentrum. Vielleicht sehen wir uns wieder, wenn ihr eine Ausbildung im Baugewerbe macht.



NEUE AUSBILDUNGSVERORDNUNG FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT IST VERABSCHIEDET

Die 1999 zuletzt überarbeitete Berufsausbildung in der Deutschen Bauwirtschaft wurde am 06. Juni 2024 mit der Veröffentlichung der „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft“ im Bundesgesetzblatt neu geregelt.

Die Verordnung regelt für drei zweijährige und 16 dreijährige Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft die strukturelle Gliederung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte neu.

Sie tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Neue Bautechniken, Bauprodukte und -stoffe, Anwendungstechniken und Themen

im ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Bauen sowie die Anwendung digitaler Methoden und Techniken haben Berücksichtigung gefunden. Veraltete, nicht mehr angewendete Fertigkeiten und Kompetenzen wurden gestrichen. Die neue Ausbildung in der Bauwirtschaft spiegelt den aktuellen Stand und die Trends der Technik wider.

Folgende Berufe aus dem Hoch-, Tief- und Ausbau sind von der Neuordnung betroffen und werden im dualen Ausbildungssystem von Ihnen betrieblich, Ihrem Ausbildungszentrum des Arbeitgeberverbandes der Bauwirtschaft des Saarlandes überbetrieblich und den Berufsschulen in Theorie und Praxis ausgebildet:

Zweijährige Berufe:

- Hochbaufacharbeiter/in (Schwerpunkte Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauarbeiten, Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten und Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten)
- Ausbaufacharbeiter/in (Schwerpunkte Zimmerarbeiten, Stuckateurarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Estricharbeiten, Wärme-, Kälte und Schallschutzarbeiten und Trockenbauarbeiten)
- Tiefbaufacharbeiter/in (Schwerpunkte Straßenbauarbeiten, Leitungsbauarbeiten für Infrastrukturtechnik, Kanalbauarbeiten für Infrastrukturtechnik, Gleisbauarbeiten und Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten)

Dreijährige Berufe:

- Maurer/in
- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik
- Zimmerer/in
- Stuckateur/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Estrichleger/in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
- Trockenbauer/in
- Straßenbauer/in
- Leitungsbauer/in für Infrastrukturtechnik (bisher Rohrleitungsbauer/in)
- Kanalbauer/in für Infrastrukturtechnik (bisher Kanalbauer/-in)
- Gleisbauer/in
- Brunnenbauer/in
- Spezialtiefbauer/in

Ausbildungsinhalt

Die Ausbildungsinhalte in den Ausbildungsrahmenplänen orientieren sich inhaltlich an neuen fachlich-technischen Anforderungen und integrieren gleichzeitig die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung.

Struktur der Ausbildung

Im 1. Lehrjahr wird eine berufs- und spartenübergreifende Grundausbildung erfolgen. Im 2. Lehrjahr erfolgt die spartenbezogene Fachausbildung, also in den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau, die dann mit dem 3. Lehrjahr in eine endberufsbezogene Spezialausbildung übergeht. Die überbetriebliche Ausbildung (übA) wird sich neu verteilen. So wird die übA im 1. Lehrjahr 13 obligatorische Wochen plus 3 fakultative Wochen bzw. 80 Ausbildungstagewerke, im 2. Lehrjahr 11 obligatorische Wochen plus 2 fakultative Wochen bzw. 65 Ausbildungstagewerke und im 3. Lehrjahr 6 obligatorische Wochen plus 4 fakultative Wochen bzw. 30 Ausbildungstagewerke umfassen. Insgesamt können über die drei Ausbildungsjahre 39 Wochen bzw. 195 Tage überbetriebliche Ausbildung

angeboten werden. Eine Besonderheit bezüglich der übA wird über den Tarifvertrag festgelegt. Im Prüfungsteil 1 der gestreckten Prüfung muss dem Auszubildenden bei einem Prüfungsergebnis von weniger als 55% ein zweiwöchiger Zusatzkurs in der ÜbA durch den Betrieb gewährt werden. Die beiden Wochen sind in der Gesamtwochenzahl von 39 Wochen inkludiert. Die Zeiten in der Berufsschule bleiben unverändert.

Prüfungsform

Der Kern der Neuordnung besteht in der Einführung einer gestreckten Abschlussprüfung für Auszubildende in dreijährigen Ausbildungsberufen mit dem Teil 1 nach dem 2. Jahr und Teil 2 nach dem 3. Jahr. Die beiden Teile fließen in die Endnote ein. Dabei wird der erste Teil der Abschlussprüfung, der im zweiten Ausbildungsjahr stattfindet, bereits mit 40 % und der zweite Teil, der im dritten Ausbildungsjahr erfolgt mit 60% zur Endnote gewichtet.

Für die zweijährigen Ausbildungsberufe ist eine konventionelle Prüfung mit Zwischen- und Abschlussprüfung vorgesehen. Es wurde ein Anrechnungsmodell eingeführt, das die Anschlussfähigkeit an die dreijährigen Berufe verbessert und die Durchlässigkeit erhöht.

Die Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft ist eine große Herausforderung, aber auch eine große Chance für die Ausbildungsbetriebe, um neben den handwerklich notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, moderner, digitaler und nachhaltiger zu werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BIBB.

Wenn Sie Fragen zur betreffenden Thematik haben, stehen Ihnen die verschiedenen Institutionen, bestehend aus der IHK Saarland, der HWK des Saarlandes sowie der Ausbildungszentrum AGV BAU Saar gGmbH gerne zur Verfügung.

Berufliches Weiterbildungsprogramm für die Bauwirtschaft

Innovation und Technik
für die berufliche Praxis

Ausbildungszentrum
AGV
Bau Saar



CHECKST DU?



AGV Bau Saar Kohlweg 18 66123 Saarbrücken

AGV BAU SAAR UNTERSTÜTZT DIE SPECIAL OLYMPICS – EIN STARKES ZEICHEN FÜR GELEBTE VERANTWORTUNG

Die Special Olympics Nationalen Spiele 2026 haben das Saarland Mitte Juni in den Mittelpunkt des inklusiven Sports gerückt. Mehr als 4.000 Athletinnen und Athleten sowie Unified Partnerinnen und Partner kamen gemeinsam mit zahlreichen Betreuerinnen und Betreuern, Familien und Gästen in die Region, um Sport, Begegnung und gelebte Inklusion zu erleben. Für das Saarland war dieses größte inklusive Multisport-Event für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland weit mehr als eine sportliche Großveranstaltung – es war ein sichtbares Zeichen für Zusammenhalt, Respekt und gesellschaftliche Teilhabe.

Als Verband der saarländischen Bauwirtschaft war es für den AGV Bau Saar selbstverständlich, dieses besondere Ereignis aktiv zu unterstützen. Der Ver-

band hat sich nicht nur finanziell an der Durchführung der Nationalen Spiele beteiligt, sondern auch ganz praktisch Verantwortung übernommen: Im Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar waren während der Veranstaltung die Ruderinnen und Ruderer untergebracht. Damit stellte der Verband seine Infrastruktur zur Verfügung und leistete einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Spiele.

Dieses Engagement spiegelt Werte wider, die den AGV Bau Saar und seine Mitgliedsunternehmen seit jeher prägen. Die Bauwirtschaft lebt von Verlässlichkeit, Teamarbeit und gegenseitigem Vertrauen. Große Projekte entstehen nur, wenn viele Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten gemeinsam an einem Ziel arbeiten und jeder Einzelne seinen Beitrag leistet. Genau dieser Gedanke

steht auch im Mittelpunkt der Special Olympics. Hier geht es nicht allein um sportliche Erfolge, sondern vor allem um Fairness, gegenseitigen Respekt und die Überzeugung, dass jeder Mensch die Chance verdient, seine Fähigkeiten zu zeigen und Anerkennung zu erfahren.

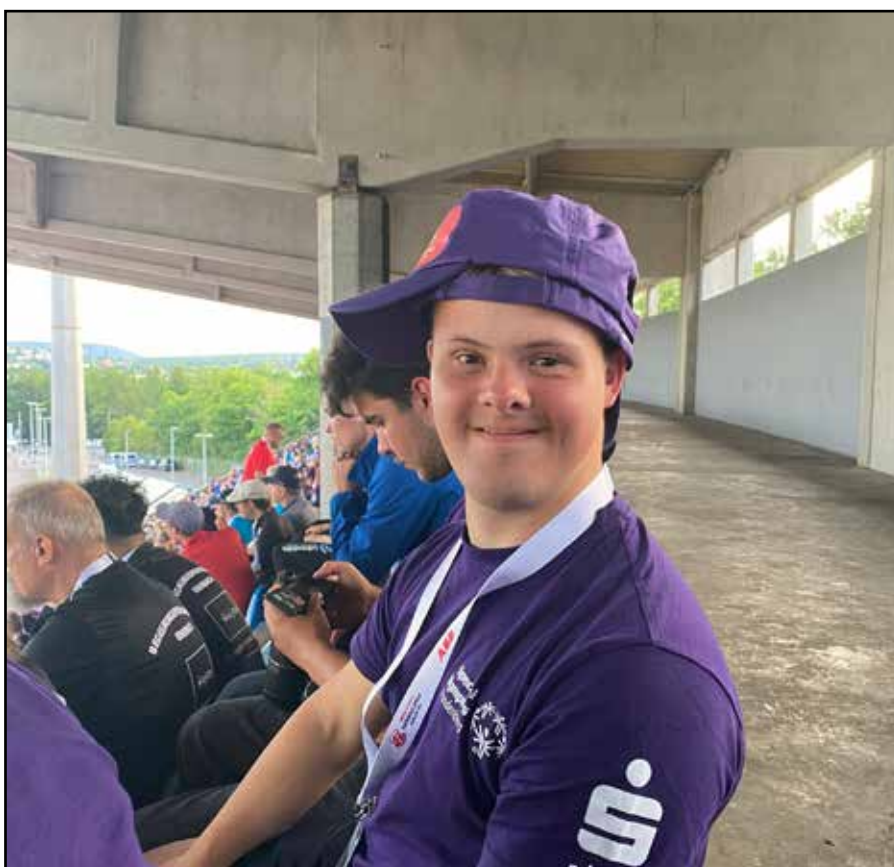
Die Nationalen Spiele haben eindrucksvoll gezeigt, wie Inklusion im Alltag gelingen kann. Auf den Sportanlagen, bei den Wettkämpfen und in den Begegnungen zwischen Athletinnen und Athleten, Helferinnen und Helfern sowie Besucherinnen und Besuchern wurden Barrieren überwunden und neue Verbindungen geschaffen. Menschen mit und ohne Behinderung begegneten sich auf Augenhöhe – mit Begeisterung, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung.



Für den AGV Bau Saar ist gesellschaftliche Verantwortung ein wichtiger Bestandteil seiner Verbandsarbeit. Die Unterstützung der Special Olympics verdeutlicht, dass wirtschaftliches Handeln und gesellschaftliches Engagement untrennbar zusammengehören. Als Interessenvertretung der saarländischen Bauwirtschaft setzt sich der Verband nicht nur für gute Rahmenbedingungen der Branche ein, sondern übernimmt auch Verantwortung für das Gemeinwesen und unterstützt Initiativen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Die Nationalen Spiele fanden an mehreren Standorten im Saarland und im benachbarten Forbach statt und machten damit die gesamte Region zu einem Ort der Begegnung. Tausende Besucherinnen und Besucher erlebten eine besondere Atmosphäre, die weit über den Sport hinaus Wirkung entfaltete. Die Begeisterung der Athletinnen und Athleten, ihre Disziplin und ihre Freude am gemeinsamen Wettkampf haben viele Menschen bewegt und eindrucksvoll vor Augen geführt, wie bereichernd ein inklusives Miteinander sein kann.

Der AGV Bau Saar ist stolz darauf, Teil dieses außergewöhnlichen Ereignisses gewesen zu sein. Die Unterstützung der Special Olympics ist Ausdruck eines Selbstverständnisses, das Verantwortung nicht an den Werkstoren enden lässt. Gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen möchte der Verband dazu beitragen, dass Werte wie Respekt, Chancengleichheit und Zusammenhalt nicht nur während einer Sportveranstaltung sichtbar werden, sondern dauerhaft Teil unseres gesellschaftlichen Miteinanders bleiben.



BLOCKZEITEN IM ERSTEN AUSBILDUNGSJAHR 2026/27

Das 1. Ausbildungsjahr ist in die Gruppen A und B aufgeteilt. Im Wechsel zwischen ein bis zwei Wochenblöcken sind die Auszubildenden im Ausbildungszentrum oder in der Berufsschule.

In den drei Ausbildungsbereichen Hoch-, Tief- und Ausbau werden folgende Inhalte nach aktueller Verordnung vermittelt:

			
INHALT / BEREICH	HOCHBAUERUFE	TIEFBAUERUFE	AUSBAUERUFE
 Mauerwerksbau	✓	✓	✓
 Holzbau	✓	✓	✓
 Betonbau	✓	✓	✓
 Putz/Stuck			✓
 Trockenbau			✓
 Dämmung			✓
 Estrich			✓
 Fliesen			✓
 Ausbau	✓		
 Vermessung	✓	✓	✓ (1)
 Straßenbau	✓	✓	
 Kanalbau	✓	✓	
 Leitungsbau		✓	
 Baugruben	✓	✓	
 Maschinen	✓	✓	
 Baustelleneinrichtung		✓	✓ (2)

(1) In Ausbauberufen z. B. bei der Bestandsaufnahme und im Aufmaß

(2) In Ausbauberufen z. B. bei der Montage mit Arbeitsbühnen und Spezialgeräten

Die berufliche Grundbildung im Schuljahr 2026/27 verläuft nach folgendem Zeit- u. Lernortplan:

ZEITRAUM	LERNORTE berufliche Grundbildung		
	Betrieb	Berufsschule	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
bis 14.08.2026	A + B		
vom 17.08. bis 21.08.2026	B	A	A
vom 24.08. bis 28.08.2026	A	B	
vom 31.08. bis 11.09.2026	B	A	A
vom 14.09. bis 25.09.2026	A	B	
vom 28.09. bis 02.10.2026	B	A	A
vom 05.10. bis 16.10.2026	A + B		
vom 19.10. bis 23.10.2026	B	A	A
vom 26.10. bis 06.11.2026	A	B	
vom 09.11. bis 20.11.2026	B	A	A
vom 23.11. bis 04.12.2026	A	B	
vom 07.12. bis 18.12.2026	B	A	A
vom 21.12.26 bis 01.01.27	A + B		
vom 04.01. bis 15.01.2027	A	B	B
vom 18.01. bis 29.01.2027	B	A	
vom 01.02. bis 05.02.2027	B	A	A
vom 08.02. bis 12.02.2027	A + B		
vom 15.02. bis 19.02.2027	A	B	B
vom 22.02. bis 05.03.2027	B	A	
vom 08.03. bis 19.03.2027	A	B	A
vom 22.03. bis 25.03.2027	A		
vom 29.03. bis 09.04.2027	A + B		
vom 12.04. bis 16.04.2027	B	A	A
vom 19.04. bis 30.04.2027	A	B	
vom 03.05. bis 14.05.2027	B	A	A
vom 18.05. bis 28.05.2027	A	B	
vom 31.05. bis 11.06.2027	B	A	A
vom 14.06. bis 25.06.2027	A	B	
ab 28.06.2027	A + B		

EINSCHULUNGSTERMINE FÜR DAS SCHULJAHR 2026/27

ALLE EINSCHULUNGEN FINDEN IM

**Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
gGmbH
Kolbenholz 1-2
66121 Saarbrücken-Schafbrücke
Halle 1
statt.**

Bitte der Beschilderung in den Innenhof folgen!

Die Einteilung der Auszubildenden in die Gruppen A und B erfolgt in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet der Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentren und den Ausbildungsberufen

**TGSBBZ Saarlouis: Mittwoch,
05.08.2026 im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar – 13.00 Uhr**

(Maurer, Hochbaufacharbeiter, Estrichleger, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, Stuckateure, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Zimmerer, Ausbaufacharbeiter)

**TGSBBZ Neunkirchen: Donnerstag,
06.08.2026**

im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar – 13.00 Uhr

(Maurer, Hochbaufacharbeiter, Beton- u. Stahlbetonbauer, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Straßenwärter, Baugeräteführer, Gleisbauer, Rohrleitungsbauer)

Alle Auszubildenden müssen zu dem für sie in Frage kommenden Termin im AUSBILDUNGSZENTRUM anwesend sein.

Für die Veranstaltung verweisen wir auf unser betriebliches Maßnahmenkonzept zum Schutz vor infektiösen Krankheiten

Einschulungstermin für das Dachdeckerhandwerk:

Freitag, 07. August 2026, 11.00 Uhr im Ausbildungszentrum

An diesem Termin erfolgt die Zuteilung zu den Berufsschulstandorten Neunkirchen oder Saarlouis. Außerdem werden die Blockzeiten im 1. Lehrjahr für die überbetriebliche Schulung sowohl im Ausbildungszentrum Saarbrücken als auch im BBZ Mayen und die sich daraus ergebende Gruppenzugehörigkeit mitgeteilt.

Soweit möglich, bitte zu diesem Termin die Sozialversicherungsnummer mitbringen.

Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



BLOCKPLÄNE FÜR DAS 2. UND 3. AUSBILDUNGSJAHR IM SCHULJAHR 2026/27

Über die Blockzeiten für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erhalten die auszubildenden Firmen eine schriftliche Einladung vom Ausbildungszentrum. Der Auszubildende erhält keine separate Einladung. Die Firmen werden gebeten die Termine an Ihre Auszubildenden weiterzugeben. Eine Umlegung in einen anderen Lehrgang kann nicht erfolgen.

2. Lehrjahr: Einladung erfolgt vor den Sommerferien 2026

3. Lehrjahr: Einladung erfolgt entsprechend 4 – 6 Wochen vorm Fachlehrgang

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hinsichtlich Ausbildung an:

Claudia Burger, Tel.: 0681 / 9890611;

Mail: c.burger@abz-bau-saar.de

KALKSANDSTEINWERKE SCHENCKING INVESTIEREN IN ZUKUNFTSWEISENDE FERTIGUNGSANLAGE

In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit und Effizienz in der Industrie einen hohen Stellenwert besitzen, haben die Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG an ihrem Standort Differten wieder einen innovativen Schritt in die Zukunft gemacht. Mit der Anschaffung einer hochmodernen Produktionsanlage verfolgt das Unternehmen das Ziel, seine Prozesse zu optimieren und zugleich einen aktiven Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität zu leisten. Durch die Implementierung automatisierter Fertigungsprozesse wird nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch Abfall vermieden und der Ressourcenverbrauch sowie der CO₂-Ausstoß reduziert. Die neue Anlage ist ein Paradebeispiel für die Verbindung von technologischem Fortschritt und umweltbewusster Produktion.

Ein zentrales Element der neuen Fertigungsanlage ist die Optimierung der abfallfreien Produktion. In der Vergangenheit wurden Passsteine des großformatigen Bausystems XL-Planelemente der Marke KS-PLUS – charakterisiert durch das Angebot individueller, vorkonfektionierter Wandbausätze – durch das aufwändige Sägen von bereits fertig hergestellten, gehärteten Kalksandsteinen und unter Wasserzugabe auf Maß zugeschnitten. In einem weiteren Schritt wurde der daraus resultierende Verschnitt über Brechanlagen wieder fein gemahlen, um in den Fertigungskreislauf zurückzukehren. Diese Produktionsschritte übernimmt nun die neue Passsteinpresse, indem sie zu einem frühen Herstellungszeitpunkt das lediglich in Form gepresste Kalk- Sand-Wasser-Gemisch, den sogenannten Rohling, direkt verarbeitet. Auf Basis der Architektenpläne werden vom Werk spezifische Wandpläne erstellt. Diese Daten werden automatisiert an die Anlage überspielt. Es entstehen präzise gepresst und gesägte Passsteine. Die dabei entstehenden Reststoffe fließen ohne Umwege über die Streugutrückführung zurück in den Produktionsprozess und werden wiederverwendet.

Die Entstehung von Abfall sowie Energieaufwendungen für dessen Aufbereitung werden vollständig vermieden. Zudem wird der Einsatz der Primärrohstoffe Kalk und Sand zur Herstellung dieser Passsteine minimiert.

Somit wird der CO₂-Fußabdruck reduziert.

Automatisiert mit höchster Präzision

Um die Präzision und Effizienz weiter zu steigern, kommt in der Passsteinpresse ein neuartiges, auf jede gewünschte Wanddicke verschiebbares Formwerkzeug zum Einsatz. Dies ermöglicht die Fertigung von Rohlingen unterschiedlicher Wanddicken quasi ohne Rüstzeiten. Für den Wechsel des kompletten Ober- und Unterstempels zur Herstellung einer anderen Wanddicke, konnten die Rüstzeiten mit Hilfe eines Roboters auf drei Minuten minimiert werden.

Nach dem individuellen Pressvorgang übernimmt ein weiterer Roboter das Abnehmen der Rohlinge und deren Verteilung auf die verschiedenen automatisierten Sägeanlagen oder direkt auf den Härtewagen. Dies geschieht mit einer Geschwindigkeit und Präzision, die menschliche Arbeitskraft nicht erreichen kann.

Die zudem entstehende Flexibilität, die mit der Automatisierung und dem

Einsatz von Robotik einhergeht, ist ein entscheidender Vorteil in der Reaktionsfähigkeit auf individuelle Anforderungen von Bauvorhaben sowie zur Reduktion von Lieferzeiten.

Vorreiter durch ressourcenschonende Verpackung

Als erster Kalksandsteinhersteller in Deutschland hat das Unternehmen zusätzlich eine wegweisende Verbindung zwischen der Fertigung über die neue Passsteinherstellung und einer automatisierten Verpackungsanlage geschaffen. Auch hier kommt ein weiterer hoch technologisierter Roboter ins Spiel. Er ist für die Rückstapelung der Passsteine auf Paletten zuständig und sorgt dafür, dass die fertigen Passsteine effizient und sicher verpackt werden können. Diese innovative Lösung erfolgt durch eine programmierte Steuerung, die eine PET-Umreifung für die Passsteine ermöglicht.

Dies sorgt nicht nur für eine effiziente Verpackung, sondern auch für eine



UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG
ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des Entsorgungsverbandes Saar erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d),

JETZT
BEWERBEN!
MACH'S
KLAR!



evs.de/jobs

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



Reduzierung des Materialverbrauchs. Denn auf die herkömmliche Folienverpackung von Paletten verzichten die Kalksandsteinwerke Schencking bei diesem System komplett. Dadurch spart das Unternehmen hunderttausende m² Kunststoffolie pro Jahr ein und auch der Abfall auf der Baustelle wird so deutlich minimiert. Die PET-Bänder werden im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf der Baustelle gesammelt und im Rahmen der Baustellenräumung nach Fertigstellung des Rohbaus durch die Kalksandsteinwerke Schencking wieder zurückgenommen. In den Fertigungshallen werden die Bänder anschließend zerkleinert und an einen Hersteller für PET-Granulat zurückgeführt, aus dem wieder PET-Bänder hergestellt werden. Mit dieser zukunftsweisenden Technologie setzen die Kalksandsteinwerke Schencking Maßstäbe für die Kalksandsteinproduktion in Deutschland und zeigen, dass wirtschaftlicher Erfolg und ökologische Verantwortung Hand in Hand gehen können.

Die Investition in die neue Produktions- und Verpackungsanlage ist für das Un-

ternehmen daher nicht nur ein Schritt in Richtung Effizienzsteigerung, sondern auch ein klares Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Herstellung. Für alle Baubeteiligten bedeutet dies ein Gleichklang von ökologisch orientiertem Handeln und wirtschaftlichem Bauen durch effiziente Prozesse sowie Zeitersparnisse auf allen Ebenen. Denn von der Wandplanung, die BIM-fähig ist, über die vollautomatisierte Vorfertigung individueller Wandbausätze bis hin zur digitalen Lieferung Baustellenlogistik lassen sich mit den Kalksandsteinwerken Schencking alle Planungs- und Ausführungsprozesse optimieren.

Über Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG

Seit fast 65 Jahren fertigt das Familienunternehmen in dritter Generation an den Standorten Bienwald in der Pfalz sowie seit 1971 in Wadgassen/Differten Kalksandsteine zur Realisierung von Gebäuden unterschiedlichster Bauaufgaben.

Heute findet die Herstellung mittels modernster robotergestützter Technik statt, die den Kunden ökologisch orientierte und wirtschaftliche Baulösungen garantieren. Neben dem klassischen Hintermauerwerk fertigt das Unternehmen auch Sichtmauerwerk für höchste Ansprüche – den Fasenstein sowie Farbsteine. Die Vorreiterrolle in der KS-Industrie stellten die Kalksandsteinwerke Schencking als erstes Werk in Deutschland bereits in den 1980er Jahren durch die Herstellung und den Vertrieb des vorgefertigten großformatigen XL-Planenelemente-Systems unter Beweis. In der Vergangenheit wie auch in der Zukunft legt das Unternehmen besonders großen Wert auf die Optimierung der Abläufe auf der Baustelle. Dafür stehen die Kalksandsteinwerke Schencking ihren Partnern mit rund 70 motivierten Mitarbeiter*innen in einem offenen und ehrlichen Austausch sowie mit einem umfangreichen Service, kurzen Wegen und technischem Know-how gegenüber.

SAARLAND-KI VON KRÄMER IT.

 Deutsche Sicherheit & Unabhängigkeit

Künstliche Intelligenz verändert, wie Unternehmen arbeiten. Krämer IT bringt KI dorthin, wo sie **wirklich hilft** - in Ihre Prozesse, Ihre Kommunikation und Ihr Wissen.

Individuell entwickelt, **sofort nutzbar** und vollständig unter Ihrer Kontrolle. Betrieben in saarländischen Rechenzentren - **für maximale digitale Souveränität und volle Kontrolle über Ihre Daten.**

 **Krämer**
Der IT-Dienstleister im Saarland

EINFACH SCANNEN
UND JETZT ENTDECKEN 



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VBS IM HAUS DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT

Im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft fand die Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder nutzten die Einladung, um sich über aktuelle Entwicklungen und zentrale Themen aus der Branche zu informieren.

Auf der Tagesordnung standen unter anderem der Landesentwicklungsplan sowie der Runde Tisch Rohstofffragen. Beide Themen sind für die Mitglieder von großer Relevanz, da sie wichtige Rahmenbedingungen für die weitere Arbeit der Branche betreffen. Im Rahmen der Versammlung wurden die aktuellen Sachstände vorgestellt und die Bedeutung der jeweiligen Themen für die kommenden Monate eingeordnet.

Der neue Geschäftsführer Dr.-Ing. Christian Ochs stellte sich den Mitgliedern vor. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Wahl eines zusätzlichen Vorstandsmitglieds. Die Mitglieder entschieden sich einstimmig für Stefan Darsch, der den Vorstand künftig verstärken wird. Mit seiner Wahl wird das Gremium um eine weitere fachliche Perspektive ergänzt.

Die Mitgliederversammlung bot damit nicht nur einen Überblick über aktuelle branchenpolitische Themen, sondern setzte auch ein wichtiges Zeichen für die künftige Arbeit des Verbandes. Der Dank gilt allen Teilnehmenden für ihr Kommen und ihr Interesse an den behandelten Themen.



80 JAHRE UNTERNEHMERTUM 60 JAHRE MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR

Der Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes gratuliert der Firma Guthert herzlich zu einem besonderen Doppeljubiläum: 80 Jahre erfolgreiche Unternehmensgeschichte und 60 Jahre Mitgliedschaft im AGV Bau Saar. Das Familienunternehmen steht seit Jahrzehnten für Verlässlichkeit, handwerkliche Qualität und kontinuierliche Weiterentwicklung.

Die Wurzeln des Betriebs reichen bis ins Jahr 1946 zurück, als Ludwig Guthert das Bedachungsgeschäft in Niedersaubach gründete. Bereits 1948 erfolgte der Umzug nach Lebach in die Weinheckstraße. Mit Günter Guthert übernahm 1966 die zweite Generation die Verantwortung und führte das Unternehmen erfolgreich weiter.

1983 folgte mit dem Neubau und dem Umzug in das Gewerbegebiet „In Bommersfeld“ ein weiterer wichtiger Meilenstein. Seit 2001 steht mit Dachdeckermeister und Diplom-Betriebswirt Christoph Kiefer, dem Schwiegersohn von Günter Guthert, die dritte Generation beziehungsweise die heutige Unternehmensleitung an der Spitze des Betriebs.



Heute ist die Firma Guthert als leistungsstarker Partner rund um Steil- und Flachdachbau etabliert. Zum Leistungsspektrum gehören neben dem klassischen Dachdeckerhandwerk auch eine Abbandanlage, Bauklempnerei sowie Fassaden- und Carportarbeiten. Mit zwei eigenen Kränen und einem hohen Qualitätsanspruch ist das Unternehmen bestens für die Anforderungen der Zukunft aufgestellt.

Der AGV Bau Saar bedankt sich für sechs Jahrzehnte vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht der Firma Guthert weiterhin viel Erfolg, eine sichere Hand bei allen Entscheidungen und viele weitere erfolgreiche Jahre im Dienste des Bauhandwerks.

TERMINE

28. August 2026 Spiesen-Elversberg

Mitgliederversammlung der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland

2. September 2026 Saarbrücken

Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes

24. September 2026 Spiesen-Elversberg

Tag des Bauhandwerks

IMPRESSUM

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich (-26)

Redaktion und Satz:

Philip Vollmar (-36)

Auflage: 1.500 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-36
Mail: p.vollmar@bau-saar.de

Druck:

Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH
Johannes-Gutenberg-Str. 14
66564 Ottweiler
Tel 06824 900100

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im September 2026



Wir sind dein Vitamin Bau!

Hol dir
saftige
Prozente!

Spare bis zu 32% beim Kauf oder Leasing deines neuen Firmenfahrzeugs!



1. Als BAMAKA-Mitglied profitierst du von unseren ausgehandelten Rahmenverträgen mit führenden Fahrzeugherstellern.
2. Du wählst dein Wunschfahrzeug bei deinem lokalen Vertragshändler aus.
3. Wir stellen dir einen Abrufschein aus, der dir den BAMAKA-Nachlass sichert.
4. Du erhältst dein Fahrzeug zum Vorzugspreis – ganz ohne komplizierte Verhandlungen.

Hol Dir den ganzen Obstkorb an Vorteilen

Digitales Fuhrparkmanagement

Keine Zeit für die Verwaltung deines Fuhrparks? Mit dem digitalen Flottenmanagement der BAMAKA sparst du bis zu 25% Zeit und bis zu 15% der laufenden Fahrzeugkosten.

Tankkarten und Ladestationen

Spare bei jeder Fahrt zur Zapf- oder Ladensäule! Die BAMAKA bietet dir die Tank- und Ladekarten unserer Partner Aral, Shell und DKV besonders günstig.

Ladelösungen für E-Mobilität

Mit unserer Lade-Komplettlösung, bestehend aus Hardware, Backend und Energiemanagement, kannst du ein hohes Einsparpotenzial bei der Installation und im laufenden Betrieb erzielen.

Herrn Holger Dincher

stv. Landesinnungsmeister der Stuckateurinnung und Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 55. Lebensjahres am 4. April 2026

**Herrn Tim Braun,**

Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 50. Lebensjahres am 14. Mai 2026

Herrn Klaus Heller, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden Saarländische Bauindustrie, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 15. Mai 2026

Heidrun Schlarb, ehemalige

Mitarbeiterin des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 1. Mai 2026

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Günter Heitz, ehemaliger

Vize-Präsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 3. Juni 2026

Herrn Alois Lambert, ehemaligem

stv. Obermeister der Stuckateurinnung und ehemaligem Sprecher des Seniorenkreises, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 7. Mai 2026

Herrn Peter Schmidt, ehemaligem

Landesinnungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, zur Vollendung seines 75. Geburtstages am 24. Juni 2026

Herrn Erwin Zierold, Vorsitzender der LFG Betonfertigteile und Betonwerkstein, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 3. Juni 2026

Herrn Roland Bernardi, ehemaligem Vorsitzenden der Landesfachgruppe Holzbau Saarland und langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 9. Mai 2026

Herrn Horst Griemsmann, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 6. Juli 2026

Herrn Heinz Samson, ehemaligem Landesinnungsmeister und Ehrenlandesinnungsmeister der Stuckateurinnung sowie langjähriges Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 84. Lebensjahres am 21. April 2026

AGV BAU SAAR TRAUERT UM KARL HANNIG

Der Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes trauert um seinen ehemaligen Hauptgeschäftsführer Karl Hannig, der nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Karl Hannig war dem Verband über viele Jahrzehnte eng verbunden. Von 1977 bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2010 war er in verschiedenen Funktionen für den AGV Bau Saar tätig. Seit 2001 leitete der Volljurist als Hauptgeschäftsführer erfolgreich die Geschicke des Verbandes.



In seiner Amtszeit setzte er wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Verbandes. Insbesondere baute er das Dienstleistungs- und Betreuungsangebot für die Mitgliedsunternehmen aus. Ein besonderes Anliegen war ihm zudem die Etablierung und Weiterentwicklung von Präqualifizierungssystemen sowie die Unterstützung der Meisterhaft-Kampagne.

Mit seinem langjährigen Engagement hat Karl Hannig den AGV Bau Saar geprägt. Der Verband wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

